Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 5 (1856)

Heft: 3

Rubrik: Gesetzgebung von 1855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzgebung von 1855.

A. Civilrecht.

1. Ueberhaupt.

1 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Viertes Buch. Forderungen und Schulden. Vom 16. April 1855.

Beginn der Geltung: 1. Juli 1855.

Fünftes Buch. Erbrecht. Vom 21. December 1855.

Beginn der Geltung: 31. März 1856.

Auch die Ausgabe mit Erläuterungen von dem Redaktor des Gesetzes, Hrn. Dr. Bluntschli, liegt nunmehr in 4 Bänden vollendet vor. Ein sehr ausführliches Sachregister ist dem Gesetzbuch beigegeben. Auch jetzt noch verweisen wir hinsichtlich des Gehaltes auf spätere einläßliche Betrachtung dieser Arbeit.

2 Beschluß (des Großen Raths von Bern) betreffend die Aufhebung der Stadtsatzung von Biel. Vom 31. März. — (Gesetze und Verordnungen d. J. S. 50 f.)

Das Statutargesetz, wovon früher (Gesetzgebung 1853 n. 1) berichtet worden, ordnet an, daß diejenigen Bezirke, welche ihre Lokalstatuten aufrecht zu halten wünschen, binnen einer bestimmten Frist sich nach Revision derselben zu melden haben, widrigenfalls sie als verzichtend betrachtet werden. Vom ganzen Kanton kam nur hinsichtlich des Statutars von Biel (von 1614) ein Wunsch auf Beibehaltung und zwar nicht, wie zu erwarten wäre, aus der Stadt und von deren alten Bürgern, sondern aus der Einwohnergemeinde von Bözingen, welche in einer Versammlung von 12 Mitgliedern diese Eingabe beschloß und überdieß noch ohne die Revision vorgenommen zu haben. Natürlich, daß der große Rath aufhob, so daß nun der ganze alte Kanton mit Inbegriff des ganzen Amtsbezirkes Biel unter einem Gesetze steht, ausgenommen in Armen- und in Steuersachen, hinsichtlich welcher auch in Biel die für die Jurabezirke bestimmten Gesetze gelten.

3 Verordnung (des Regierungs-Raths von Bern) betreffend das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse

und Arbeiten für den Staat. Vom 22. Juni. — (Gesetze und Verordnungen d. J. S. 66 f.)

— für uns zunächst nur insofern wichtig, als § 3 in Ergänzung des Civilgesetzes § 2 ausdrücklich ausspricht, daß die amtliche Bekanntmachung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen durch den Druck in der Regel nur in deren Einrückung in die amtliche Gesetzessammlung bestehe.

2. Personenrecht.

Verordnung (des dreifachen Rathes von Obwalden) über Berechtigung einheirathender Weibspersonen am Gemeinde- und Corporationsgut bei eintretendem Wittwenstand. Vom 2. April. — (Gesetze u. Verordnungen II. 109 f.) 4

— Erläuterung des frühern Gesetzes vom 25. April 1852. (Gesetzgebung d. J. n. 21.) Das Einheirathen einer Frau in eine Gemeinde bildet eine der verschiedenen Formen des Eintritts in die Gemeinde. Daher wird gewöhnlich auch ein Einzuggeld für sie von dem Manne, der sie einführt, entrichtet. Aber es ist klar, daß dieses Einzugsgeld nicht in gleichem Sinne Bedingung des Eintritts in die Rechte des Mannes sein kann, wie da, wo es das einzige Erwerbsmittel der Corporationsrechte ist. Vielmehr liegt hier der Eintrittsgrund in der Ehe. Darum wird in dieser Verordnung auch richtig der Eintritt der Wittwe in die Corporationsrechte ihres verstorbenen Mannes nicht abhängig gemacht von einmaliger Bezahlung, und in Folge dessen wird auch ausgesprochen, daß keinerlei Ansprüche der Corporation an die frühere Heimathgemeinde der Wittwe übrig bleiben für solche Rückstände. Es ist wohl ebenso folgerichtig, daß hingegen der Wittwe eines Minderberechtigten (Tolerirten oder Landsassen) mehrere Rechte, als dem verstorbenen Manne nicht zustehen können. Diese Rechte sind durch das Nachtragsgesetz vom 4. Juni 1853 in der Weise geregelt, daß Landsassen und Tolerirte bei Einbürgerung zunächst nur die Gemeindsgenossenrechte (in Hinsicht auf Kirche, Schule, Armenunterstützung) erhalten, Anspruch an besondere Genossengüter nur insoweit, als diese theilsweise auch zu solchen Zwecken verwendet werden. Weitere Ansprüche haben sie bei dem natürlichen Richter geltend zu machen.

Gesetz (von Zürich) über die Einbürgerung von Heimathlosen und Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathloser. Vom 27. Hornung. — (Neuste off. Gesetzessammlung X. S. 60 f.) 5

Von Jahr zu Jahr macht das Bundesgesetz vom 3. December 1850 durch die kantonalen Gesetzgebungen wieder neue Eroberungen. Eine besondere Klasse von Kantonsbürgern ohne Gemeindebürgerrecht, wie sie in vielen Kantonen als Landsassen, ewige Einsassen,

Tolerirte u. s. f. sich gefunden haben, hat der Kanton Zürich nicht besessen; das Bundesgesetz äußerte daher hier seine Wirksamkeit nur hinsichtlich einzelner Fälle, in denen Heimathlose von den Bundesbehörden dem Kantone zugewiesen oder von dem Regierungsrathe als Angehörige des Kantons anerkannt worden sind. Bei einigen der letztern gelang es dem Regierungsrathe, Einbürgerung in eine Gemeinde zü erlangen, bei mehreren aber nicht, und deßhalb wurde das obige Gesetz erforderlich, das dem Regierungsrathe die Befugniß ertheilt, unter gewissen Bedingungen, die Einbürgerung zu erzwingen. Zugleich wurde dann auch das Verfahren regulirt, das bei künftig durch Verschulden des Staates oder einer Gemeinde neu entstehenden Fällen von Heimathlosigkeit zu beobachten ist. Nach diesem Gesetz kann gemäß dem Bundesgesetz die wirkliche Ertheilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes unterlassen werden und statt dessen bloß Duldung und Armenunterstützung eintreten, bei Männern über 60 und bei Weibern über 50 Jahren, so wie bei solchen, die eine criminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur Rehabilitation. Trägt eine Gemeinde (durch Duldung ohne gehörige Schriften) die Schuld an der Entstehung der Heimathlosigkeit, so kann sie — jedoch im Falle der Bestreitung der Schuld in Abänderung der bisherigen Praxis nur durch gerichtlichen Spruch — zur unentgeldlichen Einbürgerung angehalten werden, mit dem Vorbehalt des Rückgriffes auf die fehlerhaften Beamten oder Privaten. Sonst und insofern Unterhandlungen wegen freiwilliger Einbürgerung erfolglos geblieben sind, bestimmt der Regierungsrath auf Gutachten der Bezirksräthe, in welche Gemeinde die Einbürgerung statt zu finden habe, wobei jedoch diejenigen Gemeinden, die bereits freiwillig eingebürgert haben, zunächst frei bleiben. Die in dieser Weise angewiesene Gemeinde erhält, wenn der Heimathlose den Einkauf nicht zahlen kann, einen Staatsbeitrag von 200—600 Fr. und der Staat übernimmt für 15 Jahre die Pflicht zum Ersatze der Hälfte der Unterstützung der Eingebürgerten und ihrer Familien im Verarmungsfalle. Der Eingebürgerte erhält alle Rechte eines Gemeindebürgers. Die zugelassene Beschränkung des Art. 4 des Bundesgesetzes kommt also nicht zur Anwendung. Das Kantonsbürgerrecht wird dem zahlungsunfähigen Heimathlosen unentgeldlich ertheilt, insofern nicht etwa auf eine Caution gegriffen werden kann. Ueber Findelkinder ist schon durch die §§ 314—316 des privatrechtlichen Gesetzbuches das Erforderliche verfügt.

6 Gesetz (des Landraths von Uri) über die Niederlassung der Kantonsbürger. Vom 4. April. — (besonders abgedruckt).

Die Meldung geht an das Dorfgericht der Gemeinde, in welcher sich der Kantonsbürger haushäblich niederlassen will. Von der

Annahme geschieht die Anzeige an die Gemeinde, die er verläßt, durch ihn selbst. (Ob nicht hierin durch Unterlassung viel Unordnung entsteht?) — Mit der Niederlassung tritt er in dieselben Rechte und Beschwerden mit den Gemeindebürgern, unter denen er sich niederläßt, und erhält von ihren Behörden die für das Ausland auszustellenden Heimathscheine, unpräjudicirlich der noch nicht entschiedenen Frage über die Armengenössigkeit. — Ausnahmen von dieser Gleichstellung finden aber hinsichtlich der Nutznießung an Waldung und Almendgärten der Einsitzgemeinde im ersten Jahre des Einsitzes statt (Erhält in diesem Jahr der neue Einsasse noch die Nutzung seiner frühern Gemeinde?); in den 15 ersten Jahren hinsichtlich der Armenunterstützung, welche er in dieser Zeit von seiner Heimathgemeinde bezieht, insofern er Bezirksgenosse ist, auch nach Verfluß der 15 Jahre, wenn er aus anderm Bezirke stammt. Es ist folgerichtig, daß bei Heirathsbewilligungen die Gemeinde entschetdet, deren Armengenosse der Petent ist.

Uri hat unter seinen 12874 Kantonsbürgern 752, die nicht in ihrer Heimathgemeinde niedergelassen sind, also etwa 6 % der Gesammtzahl. Davon fallen die meisten Einsassen auf Altdorf und Erstfeld.

Gesetz (des Landraths von Uri) über das Stimmrecht 7
und die Besteurung niedergelassener Nicht-Kantonsbürger. Vom 5. April. — (besonders abgedruckt).

Ausführung der Bundesverfassung Art. 41 n. 4 und Art. 42. Ueber die Gemeindelasten, welche den Nicht-Kantonsbürgern aufgelegt werden, haben die Gemeinden sich bei dem Regierungsrath auszuweisen. — Niedergelassene sind zu Beamtungen, die als wechselweise zu tragende Beschwerden betrachtet werden, in denjenigen Sachen, wofür sie steuerpflichtig sind, wählbar.

Publikation (des Bundesrathes) über die Aufnahme 8
naturalisirter Franzosen in das schweizerische Bürgerrecht. Vom 23. August. — (Bundesblatt d. J. II. 442).

Der Satz des CC. 10, daß „die Eigenschaft als Franzose durch die in einem fremden Lande erworbene Naturalisation verloren gehe", wird hier zufolge der Note des französischen Botschafters vom 29. Mai 1827 (Off. Sammlung II. S. 183) nur auf den Betreffenden selbst gedeutet, nicht auf dessen auch im fremden Lande geborene Kinder, welche dem Stande des Vaters nicht folgen, sondern bis zu der (nach welchem Gesetz zu bestimmenden?) Volljährigkeit als französische Bürger gelten, wenn gleich der Vater auf das französische Bürgerrecht Verzicht geleistet hat.

Gesetz (von Baselstadt) betreffend Abänderung der 9
Verhältnisse der zünftigen Handwerker. Vom 3. April. — (Gesetzsammlung XIV. 16 f.)

Die Zunfteinrichtungen in Basel haben eine dreifache Richtung. 1. Die politische als Wahlkörper, 2. die juristische als Vormundschaftsbehörden erster Instanz, 3. die polizeiliche als Innungen, soweit sie Handwerke verbanden. Dieses Gesetz beschlägt nur die letztere Richtung. In dieser hatte sich der Innungszwang in mehrfacher Hinsicht überlebt, einmal, insofern der rechte innere ständische Verband bekanntlich schon lange aufgehört hat, zweitens indem die Grenzen der Berufe und Gewerbe unter einander durch die Entwicklung des Gewerbes selbst sehr häufig völlig ungewiß geworden waren (Schlosser, Mechaniker, Schmiede; Drechsler, Schreiner und Zimmerleute; Glaser, Maler und Vergolder u. s. f.), endlich insofern die auswärtige Concurrenz — sowohl die persönliche, bei der freien Niederlassung, als die sachliche, bei der Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse — und der Erweiterung des Agentenwesens nicht mehr fern zu halten möglich war. Dazu war der (irrige) Glaube verbreitet, daß mit Aufnahme der auswärtigen Concurrenzartikel in dem eidgenössischen Zolltarif die kantonalen Einfuhrverbote aufgehoben seien. —

Es handelte sich also darum, einerseits das Unhaltbare fallen zu lassen und das Gute und Fruchtbare festzuhalten. Es wird im vorliegenden Gesetz dieß in der Weise versucht, daß der Zunftbestand auf nur 29 Gewerbe beschränkt ist, und innerhalb dieser allein Solche zum selbständigen Betrieb zulässig erklärt werden, welche ansäßig sind und das Meisterrecht erlangt haben, dieses aber Niemand versagt werden könne, der mehrjährig ist oder erklärt ward, sein Handwerk erlernt und zu Betreibung desselben sich fähig erwiesen hat, als womit eine sehr reiche Quelle von Zänkereien verstopft ist. Auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Meister und Gesell oder Lehrling ist Alles der Abrede freigestellt. Aufgehoben sind: 1. die bisherigen Schranken des Handelsverkehrs mit Erzeugnissen zünftiger Handwerke, 2. die bisherigen Schranken zwischen verwandten Handwerken, soweit die betriebene Arbeit ihrer Natur nach dem Handwerk, das sie anspricht, zufallen könne (mit gewissem Vorbehalten guter Treue), 3. die Verhinderung von Fabrikgewerben, welche zünftige Gewerbe in sich schließen, insofern der Betrieb wirklich ein fabrikmäßiger ist. Es kann mithin von nun an Derjenige, der eine Arbeit angefangen hat, wie er will, sie auch vollenden.

10 Gesetz (von Zürich) betreffend die Eintheilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden nebst Anhang (über das gegenwärtige auf der Volkszählung von 1850 beruhende Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe, und über die jetzt vorhandene Eintheilung des Kantons in Kirchgemeinden, politische Ge-

meinden, Civilgemeinden und Höfe). Vom 28. Hornung. — (Neueste officielle Sammlung X. 61 f.)

Dieses Gesetz leitet seinen Ursprung zunächst lediglich her aus der zu Sichtung des noch Gültigen und Abolirten beschlossenen allgemeinen Revision der Gesetzgebung, führt dann aber zugleich, wie es bei solchem Anlasse geht, einige untergeordnete Abänderungen mit sich. Völlig neu und auch für das Privatrecht nicht unwichtig ist die in dem Anhang enthaltene Aufzählung der bestehenden complicirten Gemeindeeintheilung in all ihrem Detail. Für leichte Uebersicht der dießfälligen Verhältnisse und praktischen Gebrauch ist diese mit großem Fleiß aus umfassendem Material bearbeitete Zusammenstellung sehr werthvoll; die Tragweite ihrer rechtlichen Bedeutung aber ist etwas unklar geblieben und es könnten hieraus leicht noch Schwierigkeiten entstehen. Zu Grunde liegt lediglich die Absicht einer statistischen Uebersicht des Bestehenden und zeigt sich hiebei, wie seltsam noch oft die verschiedenen Gemeindeverbände in einander eingreifen. Es ist keine durch Gesetzgebung getroffene neue Anordnung und könnte es auch nicht sein, da sehr viele privatrechtliche Verhältnisse hier mit in Frage kommen; aber Anspruch auf bestimmende Autorität macht die Zusammenstellung doch und ist auch durch den Großen Rath bei einigen in Verwirrung gekommenen Verhältnissen (wie sie bei der Civilgemeinde Wermatschweil zur cause célèbre geworden sind) eine neue Regulirung halb als Gesetz, halb als Richterspruch erfolgt. Gemildert wurden übrigens diese Bedenken durch die Bestimmung, daß diese Uebersichten je nach einer eidgenössischen Volkszählung einer Revision zu unterwerfen und nach Genehmigung durch den Großen Rath neu in die Gesetzsammlung aufzunehmen seien.

Gesetz (von Zürich) betreffend das Gemeindewesen. 11
Vom 20. Brachmonat. — (Amtsblatt (S. 310 f.)

Auch dieses Gesetz ist zunächst aus der unternommenen Revision der gesammten Gesetzgebung hervorgegangen und enthält eine umfassende Zusammenstellung und in einigen wichtigen Punkten auch neue Verarbeitung sämmtlicher zu dem Gemeindewesen in Bezug stehender älterer Gesetze. In 5 Theilen sind die Bestimmungen über die Versammlungen der politischen, Kirch-, Schul- und Civilgemeinden, über sämmtliche Gemeindsbehörden, über das Bürgerrecht, über Aufenthalt und Niederlassung und über die Gemeindeverwaltung an einander gereiht, so daß wer in Gemeindeangelegenheiten zu thun hat, alles Erforderliche beisammen findet. — Die Organisation der Gemeinden ist im Wesentlichen dieselbe geblieben. Anträge auf tiefer greifende Veränderungen im Sinne des Ueberganges von dem Prinzipe der Bürgergemeinden zu demjenigen der Einwohnergemeinden wurden zwar gestellt, hatten aber, da das

Gemeindsbürgerrecht noch gesund und kräftig und tiefgewurzelt ist, nicht viel Aussicht auf Erfolg und wurden ohne eingehende Discussion durch die Berufung auf die entgegenstehenden Bestimmungen der Verfassung, deren Revision sonst nothwendig würde, abgelehnt. Hiernach bestehen die Gemeindeversammlungen zunächst nur aus den Bürgern und sind in den Gemeinderath nur die Bürger wählbar; allerdings aber — und diese Ausnahme wird bei den zunehmenden Gemeindeausgaben immer häufiger werden — sind die niedergelassenen Schweizerbürger bei allen vorkommenden Verhandlungen über Gegenstände, an welche sie mitzusteuern haben (was für auf Grundeigenthum Niedergelassene bei allen Gemeindelasten mit Ausnahme der Armenausgaben, für andere Niedergelassene mit fernerer Ausnahme der Ausgaben zu Neubau und Hauptverbesserung von Kirchen, Pfrundgebäuden und Begräbnißplätzen, Gemeinde- und Schulhäusern und von Straßen eintritt) herbeizuziehen, insofern das Gemeindegut zu Deckung dieser Ausgaben nicht hinreicht, ebenso bei Kirchen- und Schulsachen, wo es sich nicht um Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes handelt. — Neu ist die Bestimmung, daß die Gemeinden Anträge des Gemeinderathes oder Anzüge eines Bürgers nicht bloß, wie bisher, in toto annehmen, verwerfen oder zurückweisen, sondern auch abändern können. Jedoch hat im letztern Fall der Gemeinderath das Recht, den Antrag in nochmalige Berathung zu ziehen und zum endlichen Entscheid eine neue Gemeindsversammlung einzuberufen. — Große Sensation rief hervor und von sichtbarer praktischer Wichtigkeit ist die neue Vorschrift, daß Gemeindeammänner, Präsidenten und Schreiber der Gemeinderäthe weder selbst eine Wirthschaft betreiben, noch in einem Hause wohnen dürfen, in welchem eine solche betrieben wird. — In privatrechtlicher Hinsicht ist unter den Verpflichtungen, die den Gemeinderäthen überbunden werden, hervorzuheben die Führung einer Kopie des vom Pfarramte geführten Familienbuches, welches den Bestand sämmtlicher der Gemeinde angehörigen Familien enthält; zunächst bleibt also die Führung der Civilstandsregister Sache der Pfarrämter, aber zu mehrerer Sicherheit soll auch der Gemeinderath ein zweites Exemplar haben. — Die Stellung des Gemeindeammanns, der mit Bezug auf Führung der Pfandprotokolle, des Rechtstriebes und der Execution von Befehlen den Gerichten untergeordnet ist, ist dieselbe geblieben; nur ist hinsichtlich der durch den Gemeindeammann auf Sicherung des Beweises gehenden sogenannten amtlichen Anzeigen in privatrechtlichen Verhältnissen (entgegen der Ansicht, die diesen Anzeigen größere Bedeutung, als bisher einräumen und bei Unterlassung eines Rechtsvorschlages Anerkennung des darin enthaltenen Begehrens annehmen wollte) ausdrücklich beigefügt worden, daß zwar gegen eine solche Anzeige Rechtsvorschlag bei dem Gerichts-

präsidenten erhoben werden könne, ein solcher Rechtsvorschlag aber bloß die Bedeutung einer Gegenerklärung habe. — Der Abschnitt über das Bürgerrecht enthält sehr wenig Neues. Bestätigt ist der in Zürich althergebrachte Satz, daß jeder Kantonsbürger das Recht hat, die Aufnahme in das Bürgerrecht jeder Gemeinde des Kantons zu verlangen, falls er die gesetzlichen Bedingungen des Einkaufs erfüllt. Etwas bestimmter ist der Verzicht auf ein Gemeindebürgerrecht regulirt. Es muß eine förmliche Entlassung durch den Gemeinderath erfolgen, die nur geschieht, wenn der Nachsuchende sich über Erwerb eines andern Bürgerrechtes im Kanton ausgewiesen hat. — Ebenfalls genau an das dießfällige frühere Gesetz schließen sich an die sehr einläßlichen, die verschiedenen Kathegorien scharf ausscheidenden Bestimmungen über Aufenthalter und Niedergelassene; doch sind in diesen immer verwickelter und schwieriger werdenden Verhältnissen die Erfahrungen über das frühere Gesetz in manchen Einzelheiten benutzt. — Juden kann, auch wenn die gesetzlichen Ausweise beigebracht sind, die Niederlassung durch den Gemeinderath verweigert werden, und das Recht zum Ankauf von Liegenschaften ist ihnen entzogen. — Die an die öffentlichen Güter der Niederlassungsgemeinde zu entrichtende Niederlassungsgebühr ist für die einen eigenen Rauch Führenden auf Fr. **1—25**, für andere Niedergelassene auf die Hälfte angesetzt. Innerhalb dieser Grenzen bestimmt der Regierungsrath je für die einzelnen Gemeinden Minimum und Maximum. — Weitaus die größte und bei der enormen Höhe der Steuern in einzelnen Gemeinden tiefgreifende Bedeutung haben die wesentlich neuen Bestimmungen der §§. **182—196** über die Gemeindesteuern. Nach bisherigem Gesetz wurden die Gemeindesteuern zu $\frac{3}{4}$ auf das Vermögen, zu $\frac{1}{8}$ auf die Haushaltung und zu $\frac{1}{8}$ auf den anwesenden Mann von dem angetretenen zwanzigsten Altersjahre verlegt. Es führte dieß je nach den verschiedenen Vermögens- und Bevölkerungsverhältnissen der einzelnen Gemeinden zu unbilligen und nachtheiligen Resultaten in entgegengesetzten Richtungen. Wo das Vermögen sehr gering ist, drückte der auf das Vermögen fallende Theil der Steuer dasselbe allzustark und führte, wie der statistische Nachweis zeigte, zu einer zunehmenden Verminderung des Steuerkapitals. Umgekehrt war da, wo das Steuerkapital sehr bedeutend ist, Haushaltung und Mann im Verhältniß zum Vermögen allzustark belastet. Man suchte daher die in den einzelnen Gemeinden so verschiedenen Faktoren von Vermögen und Bevölkerung mit in die Berechnung des Vertheilungsmodus hineinzuziehen und stellte gemäß dem ursprünglichen Vorschlag, gestützt auf ein seit der ersten Vorlage erhobenes sehr umfassendes, interessantes Material von statistischen Nachweisen und Meinungsäußerungen der Gemeinderäthe als Regel den Grundsatz

auf, daß die zu deckende Steuer nach dem Maßstab von 1 vom 1000 des Vermögens, 1 Fr. auf die Haushaltung und 1 Fr. auf den Mann zu verlangen sei. Es wird also Haushaltung und Mann gerade so taxirt wie ein Vermögen von 1000 Fr. In den reichern Gemeinden fällt hiedurch mehr auf das Vermögen als bisher, in den ärmern mehr auf Haushaltung und Mann, und zwar in einigen Gemeinden in so bedeutendem Maße, daß man genöthigt war, ein Ventil anzubringen und dem Regierungsrathe die Ermächtigung zu ertheilen, in einzelnen Fällen ein günstigeres Verhältniß für Haushaltung und Mann bis zu einem bestimmten Minimum hinunter zu bewilligen. Gewerb und Einkommen bleibt in der Regel frei, kann aber nach eingeholter Bewilligung des Regierungsrathes, freilich nur in sehr geringem Maße, mit herbeigezogen werden. Grundeigenthum im Werthe von mindestens 5000 Fr. ist, auch wenn der Eigenthümer nicht in der Gemeinde wohnt, für Straßenausgaben mit zu besteuern.

12 Gesetz (von St. Gallen) betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über Organisation der Gemeinde- und Gerichtsbehörden vom 29. September 1831. Vom 22. November 1854, in Kraft seit 25. Januar. — (Gesetzsammlung XIII. 14 f.)

Danach ist kleinräthliche Bewilligung erforderlich, wo die politische Gemeinde und die Genossenversammlung Ankauf, Verkauf und Abtausch von Liegenschaften beschlossen hat oder wenn eine politische Gemeinde oder eine Ortsgemeinde eine Schuld contrahiren will, die sie nicht aus laufender Rechnung bezahlen kann.

Angriff von Gemeindevermögen in irgend einer Weise zu andern als den Bestimmungszwecken soll als Unterschlagung oder jedenfalls als Pflichtverletzung bestraft werden. Es ist zu bedauern, daß das Gesetz bei aller Einläßlichkeit in dieser schwierigen Frage nicht deutlicher ist.

13 Concordat aller Kantone, ausgenommen St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, über die amtliche Mittheilung von Geburts-, Copulations- und Todscheinen. In Kraft seit 1. Hornung. — (Amtliche Sammlung IV. 355 f.)

Verpflichtung, Scheine über Geburt, Heirath und Todesfälle der Gemeindeangehörigen, den Beamten der Heimathgemeinde (auch der mehrern, wenn mehrere sind?), welche darüber Register führt, durch die Wohnortsgemeindebehörde unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei nach der im (Aufenthalts)kanton üblichen Form solcher Zeugnisse anzuzeigen. Auch Portofreiheit gewährt ein Bundesbeschluß vom 12/14. December 1854.

Solche Concordate sind oft Jahre lang geschlossen, ohne daß sie

innerhalb der einzelnen Kantone den Nächstbetreffenden zur Kenntniß gebracht werden. Ein öffentliches Blatt klagt dieß hinsichtlich Graubündens; es geschieht aber nicht nur more rhæto.

Regolamento (d. c. d. st. del c. Ticino) per gli atti dello stato civile. Del 27 Giugno. — (fogl. off. n. 29.) 14

Das Civilgesetz von **1837** (Art. **150—152. 154**) hatte die Führung der Civilstandsacten (über Geburt, Ehe, Tod) noch den Gemeindegeistlichen aufgetragen, das Gesetz über die Civilehe führte nun auch hier nothwendig zur Uebertragung dieser Pflicht an die weltlichen Gemeindebehörden. Die Vorschriften sind die gewöhnlichen, die Formulare schreibt das Gesetz vor; jährliche Prüfung durch einen staatsräthlichen Beauftragten soll die Ordnung festhalten, andere Beweismittel für Geburt, Ehe, Tod sind ausgeschlossen, auch wenn diese Vorgänge außer Landes eingetreten sind, sie seien denn in die inländischen Register eingetragen. — Bei außerehelicher Geburt tritt Einschreibung der Mutter allein ein, falls nicht freiwillig Jemand als Vater sich stellt. — Die Ehe bedarf (wo nicht staatsräthlicher Erlaß, indotto da gravi ed urgenti motivi, eintritt) zweier Verkündungen durch das Amtsblatt, und die Trauung zweier (verwandter oder unverwandter) Zeugen. — Bei gewaltsamem Tod (nicht auch bei plötzlichem) zieht der Friedensrichter die erforderlichen Erkundigungen ein. Bei dem Tode Fremder geht eine Anzeige an wen Rechtens durch den Staatsrath, amtshalber seitens der Gemeindebehörde. Auch Todgeburten sind einzuzeichnen. Geburt ist binnen **3** Tagen, Tod binnen **20** Stunden anzuzeigen — Widerhandlungen wider Vorschriften unterliegen Bußen von Fr. **50** bis **200**, vorbehalten Schadenersatz.

Legge (del c. Ticino) sul matrimonio civile. Del 17 Giugno. — (fogl. off. n. 26.) 15

Das Civilgesetz kennt nur die priesterliche Trauung, welche hinfort (bei Strafe von Fr. **500**) allein nach vorgängiger bürgerlicher Eheerklärung zulässig ist. Während die Gründe anderer Gesetze, und auch oft der allergeringfügigsten, in weitläufiger Auseinandersetzung durch supplementi straordinarii pflegen mitgetheilt zu werden, erschien für dieses Gesetz nichts als ein Entwurf (suppl. str. n. 11) ohne alle Begründung. Diese liegt also wohl nicht nur in der allgemeinen Richtung der Zeit, sondern zunächst in der augenblicklichen Gunst der Umstände, da aller Widerspruch zum Voraus beseitigt ist.

Außergewöhnliches enthält das Gesetz neben den üblichen Vorschriften nicht.

Unter den Erfordernissen ist ein Alter von vollendeten **20** Jahren für den Mann (früher **18**), **16** für die Frau (früher **14**) vorhanden; die Einwilligung der Eltern, oder Großeltern (mit gewöhn-

lichem Vorwalten väterlicher Seite), ersetzt durch Spruch eines Familienrathes Verwandtschaft über den 4ten Grad hinaus (mit Dispens durch den Staatsrath), Verfluß von nicht weniger als 3 Tagen und von nicht mehr als 6 Monaten nach Ablauf der Verkündungsfrist. Bei Einwendungen gegen die Ehe haben die Gerichte (binnen 10 Tagen) über deren Gültigkeit zu entscheiden, aber nur nach den Landesgesetzen. — Legitimation eines außerehelichen Kindes geschieht durch nachfolgende Ehe der Eltern nur, wenn sie vor, bei oder nach der amtlichen Eheerklärung durch ausdrückliche Willensäußerung vor den Gemeindebeamten zu den Akten oder durch besonderes öffentliches Instrument diese Legitimation eintreten lassen.

Die Bußproklamation des Staatsrathes bei Bestrafung des Priester Codelaghi wegen seiner Scheltrede gegen dieses Gesetz und System und der Gemeinde Sementina wegen ihrer Ehrenerklärung für gedachten Priester giebt das Amtsblatt vom 18. Januar 1856 (S. 90 f.).

16 Gesetz (von Aargau) über das Eheeinspruchsrecht der Gemeinden. Vom 26. Mai. — (Gesetzesblatt II. n. 104.)

Als Gründe zu Einspruch gegen die Ehe eines Gemeindebürgers sind zulässig: 1. Wenn dieser nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung empfangen und den in die Armenrechnung gebrachten Betrag derselben noch nicht erstattet hat. 2. Wenn seine ehelichen oder unehelichen Kinder oder seine ehelichen Großkinder auf Kosten der Gemeinde erzogen werden oder erzogen worden sind. 3. Wenn er vergeldstagt ist. 4. Wenn er nicht die nöthige Gewähr darbietet, daß er eine Familie werde ernähren können.

Für die Erörterung dieser Gründe ist Verfahren vor Bezirksgericht vorgeschrieben, dem Richter aufgetragen, maßgebende Thatsachen von Amteswegen zu untersuchen, das Auftreten von Sachwaltern und die Anwendung der Rechtsmittel außer der Nichtigkeitsbeschwerde abgeschnitten und das Verfahren an feste Termine geknüpft.

Bekanntlich sind in Graubünden und Zug Gesetze dieser Art zurückgewiesen worden. Und in der That haben sie eine sehr dunkle Kehrseite und es läßt sich sehr fragen, wiefern zu ihrem Erlaß ein genügendes Recht besteht. Das canonische Recht begünstigte immer die Ehen in hohem Maße, aber allerdings stammen seine Vorschriften aus einer Zeit, da nicht die Gemeinden, sondern die Stiftungen der Armen sich annahmen. Diese Stiftungen sind in der Reformation großentheils direkt oder indirekt an die Gemeinden gekommen, die aber nun diese Last nicht vergrößert sehen wollen. — Da eine Folge des Eheeinspruchs natürlich sehr oft uneheliche Geburten sind, so haben einzelne Kantone die Gesetze gegen diese d. h.

gegen uneheliche Eltern verschärft. Aber auch hier ist die Ausführung einestheils selten genau und anderntheils indirekt eine neue Last für den Staat, der sich wenden mag, wie er will, ohne gründlich helfen zu können, so lang er sich der Wurzel gegenüber indifferent erklärt.

Circulaire (du département de justice du cant. de Neuchâtel) les publications de mariage. Du 7 mai et du 2 août. — (Recueil des lois VII. 235 s. et 282 s.) 17

Weisungen zu mehrerer Genauigkeit bei der Personenbezeichnung und Prüfung über Heimathrecht in Eheverkündungen.

Verordnung (von Baselland) über die Förmlichkeiten bei Verkündung und Trauung der Ehe. Vom 31. März, in Kraft seit 1. Mai. — (Amtsbl. I. 390 f.) 18

Die Verkündung geschieht an Wohnort und Heimathort, an ersterm nach vorheriger Prüfung der allgemeinen Gültigkeitserfordernisse (Wille, Alter, Hindernisse) durch den „Verkündungsbeamten" (Pfarrer), bei kantonsfremder Braut überdieß auf legalisirte Erklärung der Heimathgemeinde des Bräutigams, daß keine Einwendung gegen die Ehe vorliege und das Einzuggeld gezahlt sei, bei kantonsfremdem Bräutigam einer Kantonsbürgerin auf Zusage der Heimathgemeinde des Mannes, daß die Trauung dortseits mit allen rechtlichen Folgen werde anerkannt werden, bei kantonsfremden Verlobten ohne weitere Nachweise; die Trauung geschieht auf Vorlegung der Verkündscheine, bei kantonsfremdem Bräutigam auf Weisung der Justizdirektion (welche aber nur auf Vorweisung der Bewilligung der heimathlichen Obrigkeit erfolgt) außerhalb Kantons auf Gesuch durch eben solche Bewilligung der Justizdirektion. Anstände erledigt der Regierungsrath.

Beschluß (des Landraths von Nidwalden) bezüglich Besteurung des Frauenguts. Vom 23. April. — (Gesetze und Verordnungen I. 183 f.) 19

Diese Besteurung ist hier (mit Ausnahme des mit Bewilligung der Armenverwaltung zum Unterhalt der Familie oder ohne des Ehemanns Schuld Verbrauchten) beschlossen. Rechtlich ist dieser Beschluß von Bedeutung, da er in der Begründung das Landrecht anruft, kraft dessen „laut uralter Uebung unter Ehegatten keine Gemeinschaft besteht, indem der Ehemann kein Eigenthumsrecht (dominium naturale) am Frauengut habe und selbst angehalten werden könne, bei beglaubigter Gefährdung dieses Frauenvermögens schon den Niesbrauch (d. civile) an demselben sicher zu stellen, da es nicht schweinen noch wachsen soll und die Frau selbst unter Vormundschaft gestellt werden kann."

Beschluß (des Großen Rathes von Bern) über die Erläuterung der Satzungen 100 und 101 des Civilge- 20

setzbuches. Vom 1. September. — (Gesetze und Dekrete d. J. S. 73 f. Vgl. Tagbl. des Gr. Rathes S. 218 f.)

— veranlaßt durch das früher (Rechtspflege 1855. S. 112 f.) mitgetheilte obergerichtliche, der bis dannzumal geltenden Praxis entgegenstehende Urtheil vom 1. Februar 1855, so daß nun bei Vorrechtsverzichten weder die Ermächtigung noch die von der Ehefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung hinfort der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden braucht.

21 Beschluß (des Landraths von Obwalden) betreffend die Gemeindeangehörigkeit geschiedener Frauen. Vom 3. März. — (Gesetze und Verordnungen II. 117.)

— spricht (natürlich), da durch die kirchliche Scheidung die bürgerrechtlichen Verhältnisse der Geschiedenen nie berührt werden, die geschiedene Frau auch ferner des geschiedenen Mannes Gemeinde zu und überträgt folglich dieser die Bevormundungspflicht.

22 *Circulaire (du juge d'ordre de Neuchâtel) au sujets des formalités à remplir lorsqu'il s'agit de l'expropriation de terrains appartenants à des mineurs. ODu 19 ctobre.* – (Recueil des lois VII. 295 ss.)

Weisung an die Friedensrichter, wonach bei Expropriationsfällen in folgenden Fragen die Vormünder an die vorgesetzten Behörden zu gehen haben: 1. ob ihre Anwendbarkeit zu bestreiten sei? 2. ob eine Berichtigung nöthig sei? 3. welcher der Werth der Liegenschaft sei? 4. ob gütliche Verständigung getroffen werden solle?

Es wäre der Mühe werth neben den Expropriationsgesetzen auch diejenigen zusammen zu ordnen, welche durch die vermehrten Expropriationen allerwärts indirekt veranlaßt worden sind.

23 *Loi (du c. de Vaud) sur les enfants naturels. Du 1 Décembre.* — (Recueil des lois d. c. a. p. 208 ss. Rapport, au Bulletin des séances du grand conseil d. c. a. sess. de print. p. 529 ss. Discussion, ib. p. 307 et sess. extraord. pp. 118 ss. 312 ss. et 344 ss.)

Dieses Gesetz, aufgetragen und verschleppt seit 1840, wurde endlich befördert durch die Auslegung der Bundesversammlung in Sachen von Arx, wonach die alten Gegenseitigkeitsrücksichten bei Fragen über Paternität oder Maternität der Gleichstellung des Schweizers mit dem Kantonsbürger weichen mußten, stellt auf die zwei Sätze ab, daß die Paternität nur durch freie Anerkennung festgestellt werden könne und daß die unehelichen Kinder (oder statt ihrer ihre Nachkommen) Ansprüche auf das Vermögen der Mutter und des (sie anerkennenden) Vaters erhalten. Solche standen ihnen im Kanton Waadt bisher nur zu: a. als Alimentation, b. wenn die Eltern keine erbfähigen Verwandten hinterliessen. Das neue Gesetz giebt ihnen als Pflichttheil bei Wegfall anderer Nachkommen das Recht der ehelichen, neben ehelichen die Hälfte eines Kinder-Pflichttheils (gleichviel ob Mehrere sich darein theilen oder nur ein Unehelicher

vorhanden sei). Ebenso bei Intestaterbfolge erhält das Uneheliche Kind neben ehelichen die Hälfte dessen, was es als eheliches erhalten hätte, bei Wegfall von deren Nachkommen die Hälfte des Vermögens, das Ganze nur, bei Wegfall von Nachkommen und Vorfahren, Geschwistern, deren Nachkommen und eines Ehegatten. Bei Vorabsterben des Kindes erben, falls keine Nachkommen noch letztwillige Bestimmungen vorhanden sind, Vater und Mutter, zur Hälfte, oder falls nur Eines von Beiden, dieses Ueberlebende Alles; bei Wegfall von Eltern und Concurrenz zwischen Geschwistern oder deren Nachkommen und einem überlebenden Ehegatten des verstorbenen Unehelichen jeder Theil die Hälfte, die Geschwister das Ganze, wenn kein Ehegatte überlebt.*) Daß dann beim Wegfall beider Theile die nächsten Erben von Vater- und Mutterseite folgen, scheint gegen sich zu haben, daß umgekehrt das Uneheliche kein Erbrecht an diesen Verwandten hat; in der Verhandlung des Großen Rathes erkannte man aber, daß meist das Vermögen des Unehelichen von den Eltern herkomme und also billig wieder auf deren Angehörige zurückfalle, nicht so, wo es sich um Beerbung dieser Verwandten handle. — Die freie Anerkennung geschieht vor Friedensrichter, Notar oder durch authentischen Akt, ungültig bei Solchen, die das 18te Jahr nicht zurückgelegt haben, gültig bei Solchen, die älter, aber nicht mehrjährig sind, vorbehalten jedoch Anfechtung durch Vater oder Vormund. Eine Anerkennung aber blos von Seite des natürlichen Vaters ohne Anerkennung der Mutter verpflichtet nur den erstern (Grund ist die Befürchtung, daß solche Angaben Erbaussichten zum Grunde haben könnten) und, geschah sie nicht unmittelbar bei der Geburt oder während der nachfolgenden Ehe zwischen den natürichen Eltern, auch das Kind nur, wenn es einverstanden ist oder sein Vormund. Dagegen Anerkennung seitens eines Mannes während dessen Ehe mit einer andern Frau läßt die Rechte der gegenwärtigen Ehefrau und ehelichen Kinder unberührt. — Anerkannte uneheliche Kinder schulden ihren natürlichen Eltern Alimente nach den allgemeinen Regeln, wie die Eltern umgekehrt ihnen.

Das ganze Gesetz, meist auf den Grundlagen des französischen ruhend, trägt das Gepräge sorgfältiger Erörterung. Manche Punkte, namentlich die Frage, ob der Mutter eine amtliche Anzeige ihres Zustandes abverlangt werden könne, erregten sehr lebhafte Verhandungen, ebenso der Punkt von den Formen der Anerkennung, dem dazu erforderlichen Alter und über die Größe des Pflichttheils. Durch Schärfe und Gehalt am ausgezeichnetsten waren die Voten der Herren Muret und Berney.

---

*) Wie aber, wenn nur der Ehegatte überlebt und keine Geschwister noch deren Nachkommen vorhanden sind?

24 Gesetz (des Landraths von Uri) betreffend die Bevogtigungen. Vom 19. November. — (Amtsbl. S. 259.)

Das alte Landbuch (Art. 191) sprach nur insofern davon, woher Vögte zu nehmen seien, als keine Verwandten vorhanden waren, das neue Landbuch (Art. 113) sprach unbestimmt von der Verwandtschaft, die vorliegende Verordnung schreibt dagegen vor, daß der Vogt zunächst aus der Vatermark bis in den vierten Grad zu suchen sei, erst, wenn ein Geeigneter sich nicht finden würde, er in der Verwandtschaft Muttermark bis in den zweiten Grad gewählt werden möge. Die Verwandtschaft Mutterhalb steht auch nach in Erbrecht und Armenunterstützung, insofern sie erst nach dem vierten Grad und mit dem fünften Vaterhalb eintritt, aber bei Steuern geht die Pflicht bis zum fünften Grad.

Sachenrecht.

25 Weisung (des RR. von Thurgau) zu Handen der Flurkommissionen in Betreff der Sachwerthbestimmungen der Flurstreitigkeiten. Vom 25. August. — (Amtsbl. S. 435.)

— in Flurstreitigkeiten sei bei Entscheidungen jedesmal der Werth des Streitgegenstandes von der ersten Instanz festzusetzen, um die Weiterziehbarkeit daraus zu ermitteln. — Gewiß nicht selten eine außerordentlich schwierige und vielen Willkührlichkeiten unterworfene Aufgabe.

26 Verordnung des Obergerichtes (von Zürich) betreffend die in den Grundprotokollen noch nicht vorgemerkten Grunddienstbarkeiten und Reallasten. Vom 26. Februar. — (Amtsbl. S. 90 f.)

Das privatrechtliche Gesetzbuch enthält die tief eingreifende neue Bestimmung, daß Servituten, falls sie nicht durch eine körperliche Einrichtung z. B. eine Wasserleitung, eine Dachtraufe, einen überragenden Bau sich sichtbar darstellen und in dieser Einrichtung ständig fortwirken, künftig nur durch Eintragung in das Grundprotokoll als dingliches Recht begründet werden können und schreibt in §. 693 mit Bezug auf die unzähligen bereits bestehenden, aber nicht eingetragenen Servituten dieser Art vor, daß sie binnen 10 Jahren von Einführung des Gesetzes an in das Grundprotokoll aufgenommen werden sollen, widrigenfalls sie erlöschen. Dasselbe bestimmt §. 757 hinsichtlich bereits bestehender, aber im Protokolle nicht vorgemerkter oder vorgestellter Reallasten. Es hat sich nun bereits gezeigt, daß im Vertrauen auf den langen Zeitraum von 10 Jahren diese Bestimmung bei weitem nicht so beachtet wird, wie es geschehen sollte und tritt daher die Nothwendigkeit ein, das Publikum, um es vor Schaden möglichst zu bewahren, wirksamer darauf hinzuwei-

sen. Obige Verordnung will, so weit es dem Obergerichte zukommt, hierauf hinwirken. In allen gerichtlichen Urtheilen und friedensrichterlichen Vergleichen, in denen Grunddienstbarkeiten oder Reallasten zur Anerkennung gelangen, sollen die Betheiligten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie für gehörige Vormerkung zu sorgen haben, und den Notaren wird zur Pflicht gemacht, bei Fertigung über Grundeigenthum den Vormerk solcher Belastungen zu veranlaßen. In zureichendem Maße ist freilich hierdurch noch durchaus nicht geholfen und werden noch wirksamere Maßregeln erforderlich werden.

Verordnung des Obergerichtes (von Zürich) betreffend das Verfahren bei Bereinigung der Grundprotokolle. Vom 28. Juni. — (Amtsbl. S. 348.) 27

Das im vorigen Bande (Gesetzgebung 1854, n. 22) angezeigte Gesetz über die Bereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 hat mit Bezug auf die Art und Weise der Ausführung nur die Grundzüge festgestellt und die nöthigen gesetzlichen Vollmachten ertheilt. Aller nähere Detail der Vollziehung blieb obiger Verordnung vorbehalten. Hiernach können Bereinigungen je nach Bedürfniß und dem Begehren der Betheiligten in verschiedenem Umfang angeordnet werden. Entweder totale Bereinigung, wobei einerseits detaillirte Hofbeschreibungen mit Angabe sämmtlicher Liegenschaften unter Mitwirkung der Eigenthümer angefertigt, vor Gericht von den letztern bestätigt (angelobt) und unter Angabe sämmtlicher auf den Liegenschaften haftenden Dienstbarkeiten, Reallasten und Kapitalschulden in ein neu anzulegendes Grundprotokoll eingetragen werden, und anderseits sämmtliche oder doch alle diejenigen Schulden, bei denen irgend welche Verwicklung und nicht bloß das einfache Verhältniß, daß der Schuldner auch alleiniger Eigenthümer der verpfändeten Liegenschafte ist, statt findet, abgelöst werden. Oder partielle Bereinigung, wobei ohne Hofbeschreibung die Schuld in dem soeben bezeichneten oder auch noch geringerm Umfang abgelöst, oder auch ohne Ablösung lediglich Mängel und Lücken der Protokolle ergänzt und berichtigt werden. In allen Fällen ist ein vollständiges Verzeichniß aller noch ungelöschten Grundversicherungen aufzunehmen und zu diesem Behufe regelmäßig ein peremtorischer Ediktalaufruf der Creditoren erforderlich. Mit gänzlicher Bereinigung kann zugleich eine Vermessung verbunden und auf Grundlage derselben ein Grundcataster mit Hinweisung auf das Grundprotokoll angelegt und eine Flurkarte aufgenommen werden. Es ist dieß mehr nur versuchsweise ein leiser Anfang zum Uebergange aus dem bisherigen Systeme chronologisch geführter Contraktenprotokolle zu eigentlichen Grundbüchern, einstweilen aber noch kaum von großer praktischer Bedeutung. Nicht leicht wird irgendwo das Grund-

eigenthum so zerstückelt, der Verkehr mit demselben so lebhaft und zugleich der Grundcredit so übermäßig angespannt sein, was in seiner Verbindung das reine Catastersystem schon um der Kosten willen fast zur Unmöglichkeit macht. Man wird einstweilen sehr wohl zufrieden sein müssen, wenn der gute Anfang, der mit den durch das Gesetz nun zweckmäßig organisirten Bereinigungen gemacht worden ist, umfassenden Fortgang nimmt und hiedurch möglich wird, volle Zuverläßigkeit und Ordnung in die Protokolle zu bringen und die, wenn nicht Hülfe geschafft wird, immer ärger werdenden Verwicklungen und Verwirrungen des Schuld- und Pfandnexus zu beseitigen. Die Bereinigung macht zwar nur einstweilen und nicht bleibend reinen Tisch; aber bei sorgfältiger Führung der Protokolle kann doch Unsicherheit der Art, wie sie jetzt öfter vorhanden ist, nicht mehr eintreten. Zu wünschen ist nur, daß thätigen und einsichtigen Landschreibern überall auch redliche Gemeindebeamte zur Seite stehen, sonst wird die Kur ärger, als das Uebel.

28 Beschluß (des gr. R. von Bern) über Fristverlängerung der Grundbuchbereinigung. Vom 28. August. (Gesetze und Decrete d. J. S. 71 f. Tagbl. des gr. R. S. 179 f.)

Vom 1. Sept. auf 1. Nov. 1855, unter Aufrechthaltung einer weitern Jahresfrist, während welcher nur noch gerichtlich Wiedereinsetzung verlangt werden kann, empfohlen durch das Interesse auswärtiger Gläubiger und die Säumnisse eines abgetretenen Amtsschreibers. (Vgl. Gesetzgebung von 1854 n. 23.)

29 Landsgemeindebeschluß (von Glarus) betreffend die Errichtung eines neuen Alpenurbars. Vom ? (Amtliche Sammlung 41.)

Die Landsgemeinde von 1850 hatte ein neues Alpenurbar beschlossen, da diese Actenstücke mit der Zeit im Gebrauch schwierig geworden waren, ähnlich wie in Bern die sog. Alpseybücher (Vgl. Gesetzgebung 1854. n. 24), obwohl die Alpurbare von Glarus älter, als aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht sein sollen. Dieser Beschluß wird, unmotivirt, zurückgenommen.

30 Verordnung (des RR. von Zürich) betreffend die notarialische Fertigung von Theilungen über Liegenschaften, welche Bestandtheile eines Gemeinde- oder eines Gerechtigkeitsgutes waren. Vom 3. December. — (Amtsbl. von 1856, S. 17.)

Die vielen Vertheilungen von Gemeinde- oder Gerechtigkeitsgütern (Allmenden), die seit einer Reihe von Jahren geschehen sind, und, wo sie noch nicht geschehen, in Aussicht stehen, haben in Folge ungenügender Beachtung des Grundsatzes, daß Eigenthum an Liegenschaften nur durch notarialische Zufertigung übergehen kann, schon vielfach Rechtsunsicherheit und Verwirrung hervorgebracht,

oder drohen, solche noch zu bringen. An den vertheilten Grundstücken ist regelmäßig völlig freies und unbeschränktes Privateigenthum entstanden; eine notarialische Zufertigung aber hat nur selten stattgefunden und ist dann auch bei weiterm Verkehre mit diesen Grundstücken unterblieben. Zu der Unsicherheit, welche schon hieraus hervorgeht, trägt dann noch wesentlich bei, daß die alten Gerechtigkeiten, repräsentirend ein Antheilsrecht an dem noch unvertheilten Land, in den Protokollen mit Hinsicht auf Eigenthumszufertigungen und Pfandbestellungen sich finden, und nun nach geschehener Vertheilung und weiterm Verkehre mit den einzelnen Grundstücken sehr zweifelhaft werden konnte, was für Rechte in der notarialisch zugesicherten Gerechtigkeit noch enthalten seien? Obige Verordnung sucht diesen Uebelständen zu steuern, indem sie als Anwendung einer speciellen Art von Protokollsbereinigung auf das dießfällige Gesetz sich stützend, wo die Vertheilung ohne Mitwirkung der Notariatskanzlei bereits stattgefunden, Aufnahme eines genauen Verzeichnisses der einzelnen Gutstheile mit den darauf haftenden oder denselben zustehenden Berechtigungen und nachträgliche Eintragung desselben in das Grundprotokoll anordnet, für zukünftige Vertheilungen aber die sofortige Aufnahme derselben in das Protokoll vorschreibt und die Art und Weise bestimmt, wie die Fertigung auf frühere Verpfändungen der Gerechtigkeiten Rücksicht zu nehmen und dieselben zu behandeln habe.

Décret (du conseil d'état de Genève) sur la réciprocité à établir entre les bureaux de cadastre et d'assurance immobilière. Du 14 Septembre. — (Feuille d'avis p. 3801.) 31

Der Genfer-Cataster, bei aller Vortrefflichkeit seiner Anlage und selbst Kleinlichkeit in seiner Ausführung, hat neben dem großen Fehler, daß er nicht in derselben Oberleitung mit dem Pfandprotokoll sich befindet, bisher auch den zu tragen bekommen (denn ursprünglich war es anders), daß die Brandassekuranzprotokolle mit ihm in keiner Verbindung standen und darum bauliche Veränderungen, welche ihm hätten sollen gemeldet werden, für ihn unbemerkt blieben. Die vorliegende Verordnung, indem sie die Brandassekuranz anweist, keine Vormerkungen einzutragen ohne vorherigen Meldungsschein des Catasterführers, bessert dieses Gebrechen.

Réglement (du cons. d'état de Fribourg) pour le bureau du Commissaire général. Du 11 Juin. — (Bulletin off. d. c. a. 53 s.) 32

Der Cataster liegt auf der Grenze zwischen Justiz und Administration. Freiburg hat ihn im Jahr 1849 (durch Gesetz vom 27. Januar) der erstern zugeschieden. Das vorliegende Reglement bestimmt genauer, was die Buralaufgabe des mit dieser Pflicht betrauten Beamten seie; rechtlich wichtig ist zunächst nur die Bestimmung über die Berichtigung (§. 10) — wonach jede solche, sobald

der Commissaire général und die Justizdirection ihr Visa beigesetzt, entweder amtshalber oder durch den Betheiligten dem Hypothekarverwalter oder dem Landmesser (Commissaire arpenteur) zur Ausführung übergeben wird. — Diese Alternativen taugen nach unserer Ueberzeugung nicht. Eine Einrichtung, wie der Cataster, kann nur bei den striktesten Regeln gedeihen, für die kein Entkommen ist, sonst geräth er nach Verfluß eines Jahrzehends in die größte Unbestimmtheit und sein Hauptwerth geht verloren. Darum auch wird er so lange nicht völlig seinem Zweck entsprechen, bis er mit der Hypothekarverwaltung unter einer Hand liegt. Diesem Reglement zufolge ist aber die Hypothekarbeziehung nur Anhang und das fiskalische Interesse der Leitstern, wie früher in Waadt.

33 Hoheitliche provisorische Verordnung (des Landraths von Obwalden) zu Verhütung von schädlichem Holzschlag. Vom 3. März. — (Gesetze und Verordnungen. II. S. 111 f.)

Waldungen und Waldbäume, Laub- und Nadelholz für den Verkauf, ebenso Nuß-, Birn-, Aepfel- und Kirschbäume für eigenen oder fremden Verbrauch zu schlagen, wird unter Vorbehalt obrigkeitlicher Aufsicht gestattet, das Schlagen anderer Obstbäume freigegeben. Die Bedingungen der obrigkeitlichen Bewilligung sind forstwirthschaftlicher Natur. — Wiefern diese Freiheit des Holzschlags in Waldungen in dieser forstlichen Hinsicht gut ist, mag dahin gestellt bleiben, so lang statistisch der Umfang des Waldbodens in diesem Canton noch gar nicht ermittelt ist.

34 Verordnung (des RR. von Zürich) betreffend die Landanlagen im Seegebiet. Vom 3. November. — (Amtsblatt S. 519.)

— enthält beinahe nur eine Wiederaufnahme zweier Verordnungen vom 20. April 1844 und 12. Herbstmonat 1846, mit Umsetzung der Gebühren in neue Währung und Abrundung derselben. Die Bedingungen, unter denen Concessionen für Landanlagen im Seegebiet ertheilt werden, sind hier aufgezählt, das Verfahren mit Bezug auf Prüfung der Begehren und Erledigung von Einsprachen angegeben, und die Controle betreffend genaue Vollziehung der Concession bestimmt. Wer binnen 2 Jahren vom Datum der Bewilligungsurkunde an die Ausführung nicht wenigstens mit Bezug auf die Umfassungsmauern vollendet hat, verliert das erworbene Recht. Nicht mehr aufgenommen sind die Bestimmungen über unentgeldlich zu bewilligende Landanlagen in der Umgebung neu angelegter Straßen.

35 Verordnung (des RR. von Thurgau) betreffend die staatliche Ueberwachung der an öffentlichen

Gewässern auszuführenden Wuhrarbeiten. Vom 6. September. — (Abl. S. 457 f.)

— stellt alle Arbeiten an diesen Gewässern (z. B. Rhein, Thur, Sitter, Murg) unter die Aufsicht des Straßeninspectorats und verfügt jeweilige Beiziehung der betheiligten Gemeinden oder Corporationen, handle es sich um Herstellung beschädigter oder Anlegung neuer Werke. Wäre es nicht erforderlich gewesen, genauer, als bloß beispielsweise zu bestimmen, was öffentliche Gewässer sind?

Verordnung (des RR. von Bern) betreffend Widerhandlungen gegen das Bergwerkgesetz. Vom 9. Februar. — (Gesetze und Verordnungen d. J. S. 22 f.) 36

Anwendung des früher (Gesetzgebung 1853. n. 30) dargestellten Bergbaugesetzes, wonach Eigenthümer nur nach Anzeige an die Regierung (wegen der Controlirung) auf eigenem Grund und Boden, Dritte, auch mit ihrem Willen, nur nach Ermächtigung der Regierung schürfen können und mit obrigkeitlichem Unternehmen auch das Recht des Eigenthümers, auf seinem Grundbesitz zu schürfen, dahin fällt.

Loi additionnelle (du c. du Valais) à celle du 2 juin 1852 sur le rachat des fiefs, dîmes et autres redevances. Du 20 Novembre. — (f. séparée.) 37

Die Zehntschwierigkeiten sind in Wallis unendlich. Nicht genug, daß die Loskäufe nicht vorangehen wollen, überall treten auch, wo sie versucht werden, neue Lücken des Gesetzes auf. In dem vorliegenden Ergänzungsgesetz ist besonders Rücksicht genommen auf fixe Zehnt- und Lehngelder sowie auf Primitien, welche als loskäuflich bezeichnet werden, und zwar komme das Begehren vom Berechtigten oder vom Pflichtigen her. Wie die Voraussetzung dieser Gelder rechtlich zu fassen ist, „qui n'affectent pas le fonds" (auth. Uebersetzung: die den Boden nicht belasten) ergiebt sich weder aus den uns vorliegenden Commissionalberichten noch den Entwürfen oder der Großrathsdiscussion. — Weiter ist namentlich Rücksicht genommen auf die rechtlichen Verhältnisse der (für den Loskauf haftbaren) Genossenschaften (Gemeinden, Corporationen) gegenüber den Einzelpflichtigen. — Die Anschläge, welche den Zehntschatzungen unterliegen, sind höher, als früher, normirt. — Die Loskaufscapitalien sind zu 5% verzinslich. — Endlich finden auch noch Erledigung die Schwierigkeiten in Betreff des Loskaufs von Schutzgeldern (droits de garde), für welche die Gemeinden als loskaufpflichtig erklärt sind. — Während das frühere Gesetz die Streitigkeiten administrativ schlichten ließ, sind sie jetzt an die Civilgerichte gewiesen.

Entscheid (des bischöflichen Ordinariats in Chur) über die Pflicht der dermaligen Besitzer der Alpen Arni und Trübensee betreffend Haltung der in Obwalden 38

dispensirten Feiertage. Vom 10. Mai. — (Amtsblatt von Nidwalden S. 211 f.)

— fällt zunächst dem Kirchenrecht zu, läßt aber bemerken, wie tief die wirthschaftlichen Verhältnisse der innern Kantone mit dem kirchlichen Verband zusammen hängen. Diese Alpen fallen dem Territorium nach Nidwalden und die Alpgenossen der Gemeinde Wolfenschießen zu, hinsichtlich des Meßhörens aber nach Convention von 1686 der Abtei Engelberg. Darauf gestützt sprechen sie den Genuß der Obwalden zugesicherten Feiertagsdispense an, werden aber durch obigen Erlaß abgewiesen, „in Erwägung, daß Pflicht und Gebot wie die Begünstigung in Bezug auf Haltung oder Nichthaltung der Feiertage laut Vorschrift und Bestimmung der Kirchengesetze dem Territorialrechte folgen müssen."

39 Dekret (des Gr. Rathes von Aargau) betreffend den Loskauf der Gerechtigkeiten in der Gemeinde Bünzen. Vom 18. Christmonat. — (Gesetzesblatt III. n. 14.)

Eine weitere Folge des §. 20 der Staatsverfassung, welche diese Rechtsame loskäuflich erklärt, so daß nun das mit diesen beschwerte Land mit 1 Januar 1857 in den freien Nutzen der Gemeinde (79 Haushaltungen, 69 Grundeigenthümer) eintritt. Preis für jede der 23 Gerechtigkeiten je Fr. 2000, mit Pfandrecht auf dem freigewordenen Gemeindeland, unter unbedingter Garantie der Ortsbürgergemeinde. Loskauffrist 40 Jahr; Zinsfuß 4, bei Säumnis über 6 Monate 5%. Jeder Schuldtitel ist in einem Wurf ganz zu zahlen. (Vgl. über den Loskauf von Boswyl Gesetzgebung von 1852. n. 28).

40 Publication (des RR. von Baselland) betreffend Verkauf von Gabholz. Vom 10. November. — (Amtsblatt II. S. 324 f.)

Derselbe ist, wenn nicht schriftlich der Gemeinderath ihn gestattet, untersagt und auf den Ankauf, mit Kenntniß davon, daß die Bewilligung fehlt, Strafe gedroht. — Ein alter Erbschaden, der mit dieser Publication kaum geheilt werden wird.

41 Publication (der Standeskanzlei Nidwalden) betreffend Verschreibungen auf den See. Vom 10. October. — (Amtsbl. 345.)

Wie Liegenschaften, so werden Fahrgerechtigkeiten auf dem Vierwaldstättersee, soweit er Nidwalden zufällt, als Sicherheit verschrieben. Und zwar selten ganze Fahrrechte, sondern, wie die Oberländeralprechte, auch kleinere Quoten derselben. Auf dem einzigen, aber allerdings wichtigsten, Fahr Stansstad sollen laut Güterschatzung von 1848 allein Pfd. 54440, auf 4 ganze (oder 8 halbe) Gerechtigkeiten vertheilt, haften, wobei allerdings zu bemerken ist, daß neben diesen auch Liegenschaften in die gleichen Briefe haften.

In Betracht nun, daß durch die Erweiterung dieser Verschreibungen das öffentliche Interesse verletzt erscheint, insofern die Zinsen der versicherten Capitalien durch Erhöhung der Taxen den Reisenden abgewonnen werden müssen, hebt der Landrath durch vorstehenden Beschluß jede weitere Verschreibung solcher Fahrrechte auf.

Circularweisung (des RR. von Thurgau) an die Notare bezüglich der Vollziehung des §. 122 des Concursgesetzes (Erlöschung von Pfandbriefen in Concursen). Vom 23. April. – (Amtsbl. 215 f.) 42

— berichtigt eine irrige Auslegung des etwas verwickelten thurgauischen Concursgesetzes, wonach ein Pfandgläubiger, dessen Pfand einem Ersteigerer zugeschlagen worden, das Pfandrecht auf der versteigerten Liegenschaft (man sieht nicht recht, warum?) binnen Jahresfrist nach der Zusage verliert, eine Rechtsfolge, die bei der Gant in dem Schuldbrief vorzumerken ist. Diese Regel wurde nun auf das wenigstens scheinbar analoge Verfahren des Ueberschlags zu Gunsten der Ueberschläger ausgedehnt und Zweck dieser Weisung ist Untersagen dieser Ausdehnung.

Circular (der Standeskanzlei von Nidwalden) betreffend Registratur der außer den Kanton fortzuziehenden Nidwaldnergülten. Vom 18. Juli. — (Amtsblatt 267 f.) 43

Durch Beschluß des Landraths vom 24. April 1829 und 28. Juli 1830 sind alle außer dem Kanton befindlichen, ererbten, verkauften oder in Versicherung liegenden Gültbriefe oder sonstigen Hypothekarschriften bei Nichtigkeit der Vormerkung in ein öffentliches bei der Kanzlei liegendes Buch unterworfen, das Unterpfand, Vorstellung und Datum in chronologischer Reihe aufführen soll, um die Ermittlung der auf den Liegenschaften ruhenden Gülten zu erleichtern. Ueber diese Güterlasten wird zwar in den Gemeindegrundbüchern, ähnlich wie in den Gemeindepfandbüchern von Schaffhausen und Luzern, Protokoll eröffnet, allein die ältern sind, wie überall, ungenau und weil viele getilgte Capitalien nicht gelöscht sind, ganz unzuverlässig, so daß nur beim Zurückgehen auf das (in Handen des Gläubigers befindliche) Original sichere Kunde über Lage, Umfang, Haftbarkeit und sonstige Verhältnisse des belasteten Grundstücks zu erlangen ist. Da nun Einsichtnahme alter Gülten im Ausland Schwierigkeiten unterworfen sein kann, so gelten diese Registraturen als der Ersatz. Wiefern die Nichtigkeit nicht eingeschriebener Gültbriefe durchgeführt wird, läßt dieses Circular allerdings sehr zweifelhaft.

Forderungen.

44 Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Abgeschlossen am 25. Wintermonat 1850, ratificirt von der Schweiz am 30. Heumonat, und von Nordamerika am 6. Wintermonat 1855. — (Amtliche Sammlung V. 201 f.)

Dieser Vertrag, schon lange abgeschlossen, stieß auf verschiedene Hindernisse, deren wesentlichste wohl nicht bekannt worden sind. Er geht sehr weit und stellt den nordamerikanischen Bürger den Bürgern anderer Kantone in jedem Kantone ganz gleich, ausgenommen in Ausübung politischer Rechte und vorbehalten Genossenschaft oder Miteigenthum an besondern Corporationsrechten und an Stiftungen (participation of the property of communities, corporations or institutions, of which the citizens of one party — shall not become members or coproprietors). — Zurückgewiesene, wenn sie es aus polizeilichen Gründen, oder in Folge gerichtlichen Urtheils sind, oder zurückkehrende Angehörige sind von dem Staat, dem sie angehörten, stets wieder aufzunehmen. Die Angehörigkeit ist vor jeder Aufnahme ebenfalls urkundlich darzuthun. — In Bezug auf Eigenthumserwerb und Nachlaß ist völlige Gleichstellung mit den Landesangehörigen, so daß auch bis zu Besitzergreifung des Nachlasses die Behörden dieselbe Sorge für das Vermögen eines Verstorbenen zu tragen haben, wie bei dem Tode eines unbekannt abwesenden Angehörigen. Streitigkeiten unter den Ansprechern einer Erbschaft (claimants of the same succession) über die Frage, welchem die Güter (the property) zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach dem Gesetz des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum liegt. Ebenso die Privat- und Handelsangelegenheiten der Consuln, welche in einem der beiden Staatsverbände niedergelassen sind. Die Consulatsschriften dagegen sind jeder Durchsuchung oder Beschlaglegung entzogen. — In Bezug auf Eingangs-, auch Differential- und Durchfuhrzölle oder Verkehrsabgaben sind die Angehörigen den begünstigtsten Nationen gleichgestellt. — Eine Anhangsclausel behält die Verfassungsbestimmungen der beiden Staatenbünde und der sie bildenden Gebiete vor. —

Im Allgemeinen wäre wohl zu wünschen, daß die Genauigkeit in der Uebertragung des englischen Textes etwas größer sein möchte.

45 Gesetz (von Baselland) über das gesammte Handels-Gewerbs- und Berufswesen. Vom 10. December. — (Amtsbl. II. S. 172 f.)

Das Meiste in diesem Gesetz betrifft Gewerbspolizeiliches, das Civilrecht zunächst ist beschlagen durch die Vorschriften über 1. Baubewilligungen, 2. über Verhältnisse zwischen Handwerks-

meistern und Gesellen und 3. zwischen Handwerksmeistern und Lehrlingen. Die unter 2 und 3 angeführten durchgängig sehr billigen Bestimmungen beruhen meist auf der Landesübung und sind gewiß eine Wohlthat zu nennen, da diese Uebung in jedem einzelnen Fall wieder durch die Verumständungen desselben in Zweifel geräth, sobald der Richter nicht durch feste, unbefangene Experten Belehrung erhält. Sie sind um so nothwendiger, als die Handhabung derselben wohl meist an den Polizeibeamten und Gemeindebehörden liegen wird, die richterlicher Sorgfalt und Ruhe nicht immer theilhaft sind. — In der Redaction schließen sich die Bestimmungen vorzugsweise dem zürcherischen „Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten" vom 16. December 1844 an, sind aber im Allgemeinen klarer und faßlicher ausgefallen. — Baubewilligungen werden von der Direktion des Innern ausgestellt, in näher bezeichneten Fällen polizeilichen Interesses jedoch nicht ohne vorherige Anhörung des Gemeinderathes und Veranlassung allfälliger Betheiligter zu Einwendungen binnen 14 Tagen nach Aufforderung. Sind die Einreden privatrechtlicher Natur (was wohl Sache eines Conflikes werden kann) so ist die Bewilligung bis nach richterlichem Entscheid sistirt. Die Entscheide der Administration unterliegen einem Weiterzug an den Regierungsrath nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes. — Neue Realberechtigungen werden nicht ertheilt. — Mit diesem Gesetze fallen eine Unzahl früherer Verordnungen dahin, deren Uebersicht zeigt, wie das Reglementiren in diesem Gebiet so grundsatzlos gehandhabt wurde.

Gesetz (von Zürich) betreffend den Viehverkehr. 46
Vom 1. Oktober. — (Amtsblatt S. 478.)

Eine bloße Revision des dießfälligen Gesetzes vom 10. Februar 1836, vorgenommen besonders mit Bezug auf die Gebühren. Das Erforderniß der Gesundheitsscheine beim Verkehr mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh wird dadurch regulirt und bestimmt, in wie weit für den Viehhandel Patente erforderlich seien, und unter welchen Bedingungen dieselben ertheilt werden. Zwei Vorschläge, bei Veräußerungen innerhalb derselben politischen Gemeinde keine Gesundheitsscheine zu verlangen und durch ausdrückliche Bestimmung die Ertheilung von Patenten zum Verkehr mit Rindvieh an Juden zu untersagen — die jetzige Praxis ist dagegen, aber der Stand der bisherigen Gesetzgebung zweifelhaft, — blieb in Minderheit.

Gesetz (des Kanton von St. Gallen) über Verbot des 47
Lotteriespieles. Vom 18. November 1855, in Kraft seit 25. Januar 1856. — (Gesetzsammlung XIII. 3 f.)

Verbot und Verpönung alles direkten oder indirekten Lotterie-

geschäftes und Abschneidung alles Rechtes für Forderungen aus demselben.

48 Gesetz (von Luzern) über die Kantonal-Spar- und Leihcassa. Vom 4. December. — (Gesetze und Decrete. III. 39 f.)

Die Casse ist schon um 1850 gegründet; der Staat übernimmt die Garantie. Die Geschäfte dieser Bank zerfallen hauptsächlich in folgende: 1. Aufnahme gegen Schein (Minimum ein Franken, Maximum dem Reglement überlassen). Die Empfangscheine rechtlich Gültbriefen gleichgestellt, an allen Depositalcassen anzunehmen und übertragbar, Zinsfuß 4%, beginnt mit Fr. 5, mit Schluß des Einlagemonats, zum Capital geschlagen Ende des Rechnungsjahres, Rückbezug bis auf Fr. 1000 jeweilen zulässig, des Mehrbetrags nach Kündigung von 8 Wochen. 2. Aufnahme gegen verzinsliche Obligation, auf Namen, Summe Fr. 500, ohne Termin, gegenseitige 3monatliche Kündigung, Zinsfuß nach Geldmarkt, Uebertragform für beiderlei Titel dem Reglement überlassen. 3. Darleihen nur an Kantonseinwohner, Sicherheit: ein Achttheil Ueberschuß, luzernersche Hypothek, Barren oder geformtes Gold oder Silber (mit Haftung des Staats für die Hinterlagen), unbedingte solidarische Bürgschaft von wenigstens 2 Personen (dann auf beschränkte Zeit und für kleinere Summen), ausnahmsweise und vorübergehend gute schweizerische Werthpapiere, Rückzahlung jeweilen zulässig, Abschlagszahlungen nicht unter $1/20$ des Capitals, kostenfrei, Zinsbetrag nur zu ganzen Monaten berechnet. — Ob nicht diese Bestimmungen dem Credit theilweise zu günstig und ob jetzt der Augenblick, daß Kantone, wie Luzern, diesem Credit Banken eröffnen, mag billig bezweifelt werden.

49 *Loi revisée (du grand conseil de Fribourg) sur la banque cantonale de Fribourg. Du 26 Novembre.* — (Bulletin off. d. c. a. 103 ss.)

Die freiburgische Leihbank erwuchs im Jahr 1850 (auf Grund eines Gesetzes vom 13. März) und erhielt an ihr Gründungs-Capital Fr. 300000, etwas weniger als den dritten Theil, von dem Staate, das Uebrige durch Actien. Die Bewegung der Actienbesitzer war aber, wie das gegenwärtige Gesetz sagt, zu gehemmt und Zweck desselben ist, dieselbe zu lösen. Die staatswirthschaftliche Seite der Sache lassen wir hier ganz bei Seite und heben nur die rechtliche heraus.

Die Regierung ist in der Direction, in der Censur, in der Aufsicht und vermittelst der Actien in den Generalversammlungen vertreten. — Die Erweiterung der Bank kann statthaben sowohl durch Errichtung von Zweigbanken im Kanton als durch neue Ausstellung von Actien (Vorrechte auf Solche seitens früherer Actieninhaber sind nicht erwähnt). — Die Wirksamkeit der Bank erfüllt

sich in Scontirung von Wechseln und Ordrebillets, denen reale Geschäfte unterliegen, längstens auf 6 Monate gestellt, mit wenigstens zwei guten Unterschriften, Zahlung von Anweisungen und Mandaten nach geschehener Deckung, Contocurrentcredite (Bedingungen in den Statuten), Darleihen unter den Bedingungen der Wechsel, Ausstellung und Creditpapiere auf feste Zeit und auswärtige Plätze, von Circulationspapier (doch nie über das Realcapital der Bank) und Aufnahme unverzinslicher Hinterlagen. — Das Stimmrecht in den Generalversammlungen übersteigt für eine Person nie 12 Einheiten; Austritt wegen Verwandtschaft tritt nie ein; Vertreter Anderer können nur Selbstbetheiligte sein. Vorrechte der Bankactien und der verzinslichen Billets: Freiheit von der Vermögenssteuer; Beschleunigung im Schuldentrieb; Zulässigkeit in den Vermögensinventarien von Gemeinden und andern Corporationen.

Der Augenblick drängt überall mehr auf Erweiterung der Creditmittel; je mehr die großen Unternehmungen des Inlands und des Auslands Geld absorbiren und der Kleincredit damit erschwert wird, desto mehr müssen sich Creditinstitute, die bisher, als obrigkeitlich, oft sehr schwerfällig überwacht und stiefmütterlich besorgt waren, frei machen. Auch die obrigkeitliche Bank von Bern fühlt dieß lebhaft und die Berichte ihres Directors und die damit einstimmenden ihrer Finanzdirection tragen dringend auf Umgestaltung ihrer Organisation, Erweiterung ihrer Emissionen und Errichtung von Zweigbanken an.

Aehnliches ist in ersterer Beziehung die Richtung des

Décret (du grand conseil de Vaud) modifiant celui du 19 décembre 1845 sur l'établissement d'une banque cantonale. Du 23 Mai. — (Recueil des lois d. c. a. — p. 66 ss.) 50

— aber die Organisation wird unter der stricten Leitung des Staatsrathes belassen und nur statt der obligaten Wahl des Finanzdirectors die eines andern Mitgliedes ermöglicht.

Decret (des Gr. Rathes von Aargau) über die Hinterlegung öffentlicher Gelder in die aargauische Bank. Vom 25. Januar. — (Gesetzesblatt II. n. 94.) 51

Vollziehungsverordnung des Reg.-Rathes dazu. Vom 1. März. — (ib.) 52

Ermächtigung an Vormünder, Gerichte und Geltstagsbehörden, stillliegende Summen in die argauische Bank zu legen und Verpflichtung derselben, sie zu 2½ % zu verzinsen. Die Termine der Hinterlegungsfrist sind ziemlich kurz, namentlich, wenn man erwägt, daß die Gelddeponenten für Säumnis aus dem Ihren haften. Die Kündigungsfristen dagegen sind ziemlich lang. Das Minimum der Hinterlagen beträgt Fr. 100.

Circulaire (du conseil d'état de Vaud) concern. le dépot à la banque 53

des valeurs en numéraire appartenant à des mineurs etc. Du 19 Mai. — (Recueil des lois d. c. a. — p. 50 ss.)

Widerholung der Weisungen vom **11**. Januar und **7**. Juni **1851**, bei Vormundschaften niedrigste Summe Fr. **100**, bei Geltstagsgeldern und Gerichtshinterlagen Fr. **150**. — Controlmaßregeln: Jährlicher Bericht bei Anlaß des Amtsberichts.

54 *Loi (de Genève) sur les ventes immobilières volontaires qui ne peuvent avoir lieu qu'avec l'autorisation de la justice. Du 27 Juin.* — (Recueil d. c. a. p. 256 ss. mémorial des séances. 1598 s. 1775 s. 1886 s. 1890 s. 1925 s.)

55 *Réglement (du conseil d'état) sur le tarif des emoluments pour les actes prévus par la loi du 27 juin. Du 6 Novembre.* — (feuille d'avis. p. 4633 s.)

Es ist bekannt, daß das französische Recht Verkäufe von Gütern Minderjähriger, der Frauen oder der Bevogteten und solcher Liegenschaften, über welche das Güterverzeichniß aufgenommen oder über welche Erbverzicht oder Concurs ergangen, nicht anders verkaufen läßt, als nach richterlicher Ermächtigung. Ebenso bekannt ist, daß die Wohlthaten dieser Gesetze vielfach werthlos werden wegen der damit verbundenen Uebelstände, nemlich der großen Kosten. Schon im Jahr **1818** (**17**. Juni) hatte Genf, der französischen Fiscalität entzogen, dergleichen Acte, wenn sie Arme traf, von Einschreib- und Stempelgebühr ganz oder theilweise befreit, insofern nach Anhörung des Procureur das Gericht darauf erkannte. Diese Herabsetzung scheint in den letzten Jahren nicht sehr häufig in Anspruch genommen worden zu sein, Grund mehr, warum das vorliegende Gesetz auf wesentliche Beschränkungen der Kosten überhaupt ausgeht und zwar einmal, indem es die weitläufigen Acte der Huissiers durch einfache kostenfreie Unterschriften der Administrativbeamten und die schwerfälligen Schatzungsoperationen bei Theilungen durch kurze Gutachten eines Sachverständigen ersetzt, die Vervielfältigung der erforderlichen Urtheile durch kostbare Abschriften nur facultativ auf Kosten des Begehrenden eintreten läßt; die Verordnung aber, indem sie auch die übrigbleibenden Gebühren noch kürzt, so daß nach der Berechnung des Berichterstatters die Kosten um wenigstens **50**, vielleicht noch bis auf **30** vom Hundert herabsinken.

Das Gesetz ist einer der wohlthätigen Schritte, deren Genf schon so manche gethan und im Verkehr mit Grundstücken noch mehrere zu thun hat, zu Besserung der vom Code civil eingeführten Grundsätze, Schritte, welche wegen des Zusammenhangs der Gesammtgesetzgebung Frankreich nur sehr schwer selbst thun kann.

56 Beitritt (der Kantone Baselland, Thurgau und Baselstadt) zu dem Concordat über Viehhauptmängel,

1 Januar, 7. März und 1. September. — (Amtliche Sammlung V. 68. 122. 178.)

Mit Ausnahme des ohnehin mannigfaltigen Uebelständen unterworfenen §. 5, wonach Vieh, das die Concordatsgrenze überschreitet, der Nachwährschaft nicht weiter unterworfen sein soll, hat Thurgau, Baselland dagegen ohne Beschränkung, sich angeschlossen. Baselstadt hat in einer dem Erlaß durch die Regierung vorbehaltenen Verordnung vom 10. December gl. Jahres noch Vorschriften über die Hauptmängel bei Schafen und Schweinen beigefügt, die übrigens nicht häufig in Anwendung kommen und den Grundgedanken des Concordats nachgebildet sind, auch das Verfahren im Proceßgang geregelt, wobei es seine Lage als Grenzort namentlich wahren mußte.

Loi (de Genève) apportant quelques modifications à la loi du 27 août 1849 sur les appropriations d'immeubles par les sociétés civiles ou commerciales. Du 1 Septembre. — (f. d'avis. p. 3757 et 3915. mémorial du gr. conseil d. c. a. p. 1779 ss. 2144 ss. 2200 ss.) 57

— betrifft nur die Erhebung von Steuern in einigen bisher vom Gesetz nicht bezeichneten Fällen der Erwerbung von Liegenschaften durch Gesellschaften.

Gesetz (von St. Gallen) betreffend den Verkauf von Lebensmitteln nach dem Gewicht. Vom 11. Juni, in Kraft seit 16. August. — (Gesetzsammlung XIII. 94 f.) 58

Gegenstand: Brod, Mehl, Kleie, Getreide, Mais, Erbsen, Bohnen, Obst, Kartoffeln, Kabis, Rüben.

Verordnung (des RR. von Aargau) über den Brodverkauf nach dem Gewichte. Vom 8. Januar. — (Gesetzesblatt II. 83.) 59

— bezieht sich nur auf Brod über 1 Pfund Gewichts.

Gesetz (von Zürich) betreffend den Verkauf von Brod Mehl, Getreide, Kartoffeln, Milch, Oel u. s. f. nach dem Gewicht. Vom 1. Oktober. — (Amtsblatt S. 474.) 60

Hiernach sollen in Zukunft Brod, Mehl, Kleie, Getreide, Obst, Kartoffeln, Cichorien, Rüben, Milch, Oel sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Kaufläden und im gewöhnlichen Verkehr nur nach dem Gewichte verkauft werden dürfen. Ausnahmen bleiben nur vorbehalten für Einschneidbrode, Kleinbrode, Verkauf von Obst, Kartoffeln und Rüben auf Gemüsemärkten und Kleinverkauf von Milch und Oel. Das Gesetz wurde auf eingezogene zahlreiche Gutachten von Sachverständigen hin angenommen, ist aber bis jetzt außer dem Getreide- und Kartoffelmarkte kaum zu sehr durchgreifender Geltung gelangt. Die Bequemlichkeit und Gewohnheit des Verkehrs ist allzu sehr dagegen.

Gesetz (von Schaffhausen) über die Verantwort- 61

lichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten. Vom 30. Mai 1854, in Kraft seit 13. Januar 1855. — (Abl. S. 13 f.)

Schaffhausen erhielt schon im Jahr 1851 ein Verantwortlichkeitsgesetz für Administrativunterbeamte. Das vorliegende erstreckt sich nun auf Alle, auch Justizbeamte. Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir in dem ersten Bande (III. Abth., S. 67 f.) schon über das Unrichtige in der Idee und das Mangelhafte in der Anlage solcher Gesetze gesagt haben; unsere Ansicht ist seither keine andere geworden, und die gute, im Ganzen klare Redaction des vorliegenden Gesetzes änderte daran Nichts. — Bestimmungen, wie Art. 14: „Regierungsrath und Obergericht haben die vom großen Rath erlassenen Aufträge zu vollziehen," lauten zwar ganz canonisch, können aber gefährliche Handhaben werden und ständen darum besser nirgends geschrieben; denn ein Obergericht ist sicherlich nicht dazu da, den Willen des großen Rathes zu vollziehen.

62 Gesetz (von St. Gallen) betreffend die Auswanderungsagenturen. Vom 17. November 1854, in Kraft seit 25. Januar 1855. — (Gesetzsammlung XIII, 1 f.)

63 Verordnung (von Baselstadt) über Auswanderungsagenturen. Vom 27. Januar. — (Gesetzsammlung XIV, 5 f.)

64 Verordnung (von Zug) betreffend Ueberwachung des Auswanderungswesens. Vom 19. Hornung. — (Gesetzsammlung III, 1 f.)

65 Gesetz (von Solothurn) über Auswanderung. Vom 5. März. — (Gesetzsammlung d. J. S. 7 f.)

66 Verordnung (von Nidwalden) betreffend Ueberwachung des Auswanderungswesens. Vom 23. April. — (Abl. S. 191 f.)

67 *Decreto legislativo (d. cant. Ticino) sulla emigrazione ticinese per l'Australia e l'Americhe. Del 13 Giugno.* — (Fogl. Off. n. 27.)

68 Nachträgliche Verordnung (von Schwyz) über Auswanderungsagenturen. Vom 1. August. — (Abl. S. 333 f.)

Diese Bestimmungen gelten der Abwehr von Ueberlistung von Auswanderungslustigen gegenüber Agenten der Unternehmer. Als Mittel sind hauptsächlich angewendet: Verbot der Anstellung von Unteragenten (Solothurn, Zug, Nidwalden); Verpflichtung zur Rechtsverantwortung gegen Klagen bei dem inländischen Richter (St. Gallen giebt das Patent nur an seßhafte Cantonsbürger oder im Canton Niedergelassene); Unterwerfung der Verträge unter bestimmte Vorschriften (Unterwalden, Solothurn, Basel); Aufstellung bestimmter Aufsichtsbehörden (Polizei, besondere Commission, Regierungsrath); Hinterlegung von Cautionen (Basel 8000 à 3%, Zug 2000, Solothurn 5000 à 3%, St. Gallen 10,000, Nidwalden

nach Ermessen, Tessin 20,000 Fr., unbest. Zins), die für Unrecht und Schaden, sowie überhaupt für Erfüllung der Accordbestimmungen haftet und nur nach Verfluß einer bestimmten Frist und Ausbleiben von Entschädigungsforderungen zurückgegeben wird; Befugniß der Regierung zu augenblicklicher Zuckung des Patents; Schwyz, im Gegensatz mit den meisten vorliegenden Verordnungen, gestattet die Anstellung mehrerer Unteragenten und die Agentur eines Einzelnen für mehrere Unternehmer. Die wirksamsten Maßregeln bildeten die Hemmungen in Nordamerika selbst.

Zusatz (des Raths von Glarus) über das Verfahren bei Erhebung von Wechselprotesten. Vom 5. Juni. — (Amtliche Sammlung 45 f.) 69

— bestimmt die Gebühren des Gerichtsschreibers bei Zustellung des von ihm erhobenen Wechselprotestes. In der Wechselordnung selbst wird unbestimmt ein Canzleibeamter mit der Erhebung betraut (s. Gesetzgebung 1852. n. 58).

Verordnung (von Baselstadt) betreffend Revision der Wechselsensalenordnung. Vom 12. Merz. — (Gesetzsammlung XIV. 11 f.) 70

Den Wechselsensalen steht ausschließlich die Vermittlung zu Abschluß von Geschäften in Wechseln, Staatspapieren und Actien, meist ausschließlich auch in Liegenschaften, Schuldtiteln und andern Effecten zu, gar nicht Betreibung kaufmännischer Geschäfte auf eigene Rechnung und active Theilnahme an einem kaufmännischen oder sonstigen Gewerbe; ebensowenig Besorgung auswärtiger Aufträge oder Verabredung unter sich zu Einwirkung auf den Papierstand. — Ihre Zahl ist auf wenigstens 6 festgestellt, das Vicariat abgeschafft. — Ueber alle Geschäfte haben sie regelmäßiges Journal zu führen, über Erfüllung ihrer Pflichten Eid zu leisten. Schlußnote auf Begehren. — Gebühr bei Platzwechseln 1 p. m. (zu Lasten des Käufers), bei andern Papieren 2 p. m. (Partheien zur Hälfte), bei Titeln oder Liegenschaften nie über ½ %, bei Anleihen nach Abrede, in jenem Fall auf beiden Seiten, in diesem beim Entlehner. — In den ihnen nicht ausschließlich obliegenden Richtungen ist die Concurrenz lebhaft.

Erbrecht.

Gesetz (von Aargau) über das Erbrecht. Vom 14. und 28. Wintermonat 1855; in Kraft mit 1. Febr. 1856. — (Zu dem Gesetzesblatt III. n. 10.) 71

Einführungsgesetz und Vollziehungsverordnung. Vom 28. Wintermonat. — (Gesetzesblatt III. n. 10.) 72

Außer dem, was als gemeines Recht in dem vorliegenden, einfach gefaßten Gesetz kann angesehen werden, ist etwa Folgendes

hervorzuheben: Die Erben haften für Verbindlichkeiten der Masse nicht solidarisch, wenigstens ist diese Verneinung aus der undeutlichen Fassung (sie haften „gemeinsam") der §§. 871, 991 zu schließen. — Die Erbfolgeordnung ist in sofern Parentelenordnung, als auf Nachkommen die Eltern, auf diese die Geschwister mit ihren Nachkommen im Repräsentationsrecht, dann die Großeltern und nachher derselben Kinder ebenfalls mit Repräsentationsrecht (immer gleichviel, ob voll- oder halbbürtig) folgen; nachher treten die Blutsverwandten, ausschließlich nach Gradnähe, ein. — Der Unehelichen Erbrecht: An der Mutter, wie die ehelichen; an dem zugesprochenen Vater neben ehelichen deren Hälfte, sind erstere mehrere, nie mehr, als die ehelichen zusammengenommen; wo keine ehelichen, die Hälfte, ebenso an der Mutter und des anerkannten Vaters Ascendenten, an andern Verwandten Nichts; umgekehrt an ihrem Vater und Mutter, wie an ehelichen. — Ueberlebende Ehegatten erhalten zu Eigenthum das ganze Vermögen, wo keine Nachkommen noch Verwandte der ersten oder zweiten Parentel, oder berechtigte uneheliche Descendenten, — die Hälfte und zu Nutznießung die andere Hälfte, wo solche, ebenso, wo uneheliche Nachkommen; kein Eigenthum, wo Nachkommen aus gemeinsamer Ehe, dagegen der Wittwer lebenslängliche Nutznießung, die Wittwe bis zu Wiederverheirathung; wo Nachkommen aus früherer Ehe, die Hälfte zu Nutznießung; beides gleichmäßig, wo beiderlei Nachkommen concurriren. Die Errungenschaft ist Eigenthum des Mannes. — Testirfähigkeit beginnt mit zurückgelegtem 16. Jahr, auch für Frauenspersonen ohne Vormund. Der Pflichttheil der Nachkommen und Eltern ist der Drittheil des Vermögens des Ehegatten, der Drittheil seines gesetzlichen Erbtheils, ebenso der unehelichen Nachkommen. Eine Mutter darf nicht über mehr als den Sechstheil verfügen; dem unehelichen Vater aber steht bei Abgang ehelicher Nachkommen Verfügung über das Ganze zu Gunsten Unehelicher zu. — Gegenseitige Enterbungsgründe: Hülfloslassen im Nothstand, thätliche Mißhandlung, peinliche Strafe bis zur Rehabilitation. Ueberdies gegenüber Eltern, wo gänzliche Verwahrlosung in der Erziehung. Verlust des Erbrechts erfolgt ohne Enterbung kraft Gesetzes, wenn der Erbberechtigte den Erblasser, dessen Kind, Vater, Mutter oder Gatten an Leib oder Ehre verbrecherisch verletzte und der Erblasser nachher noch eine Willensordnung zu errichten nicht mehr im Stande war und nicht ausdrücklich verziehen hat. — Form: Gerichtlich und (verschlossen) schriftlich, eigenhändig und unterschriftlich, oder mündlich außergerichtlich, sowohl bei schriftlicher, wie bei mündlicher Form vor Zeugen, in jenem Fall jedoch beliebigenfalls nur mit Erklärung, daß der (verschlossene) Wille sein Wille sei, und nach Unterschrift und Versieglung Verwahrung bei dem Gericht. Die mündliche Form hat nur 30 Tage

lang Kraft, wenn nicht der Testirende in dieser Frist stirbt oder zu schriftlicher Fassung unfähig wird. — Eine nicht angetretene Erbschaft fällt den Legataren zu, pro rata ihrer Legate. Legate über Fr. 300 oder über den 1/20 des Vermögens unterliegen vor ihrer Vollziehung regierungsräthlicher Genehmigung, wenn sie der Kirche oder ausländischen Stiftungen zugewendet sind. — Nachkommen eingesetzter, aber vor dem Anfall verstorbener Erben gelten von Gesetzeswegen als Erben, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen. — Fideicommisse über eine Stufe hinaus sind unzulässig. — Hatte der Erblasser bei Errichtung einer Willensordnung keinen Ehegatten oder keine Nachkommen, so wird dieselbe ungültig, wenn er solche hinterläßt. — Formfehler machen nichtig. Wer ansicht, muß beweisen und zwar binnen Jahr und Tag von Anzeige an. — Der Vertrag, wodurch der Eine sein Vermögen auf Todesfall überträgt, der Andere lebenslänglich Pfründe giebt, ist gültig, sofern Schuldenruf vorangegangen und gerichtlich Sicherheit bestellt worden ist, für Erfüllung der Pfrundpflicht oder Tilgung hervorgetretener Schulden oder wenn Pflichttheilberechtigte die Anfechtung durchsetzten. Andere Verträge über nicht angefallene Erbschaften, als Pfrund- und Ehevertrag, sind ungültig. —

Mit diesem Gesetz sind alle statutarischen Bestimmungen, die bisher im Canton Geltung hatten, nun aufgehoben erklärt.

Legge (del c. Ticino) ecclesiastico civile. Del 24 Maggio. — (Fogl. 73
off. n. 22.)

— gehörte hieher nur wegen der Vorschriften über Siegelung und Untersuchungsverfahren bei Antritt des Erbes eines verstorbenen Geistlichen, zu Sicherung des Pfrundvermögens (§§. 24 f.). Alles andere ist kirchenrechtlich.

Auch hier begegnet uns einfach der Satz, daß, sobald der Staatsrath eine Pfründe überflüssig findet, er Beschränkung (riduzione, concentrazione) oder Aufhebung derselben sich vorbehält, unter Verwendung für Schul- oder Armenzwecke der Gemeinde.

Weisung (des RR. von Baselland) an sämmtliche 74
Bezirksämter, betreffend Eingabe von Forderungen an Auskündungen *sub beneficio inventarii* und bei Strafe der Ausschließung. Vom 26. Mai. — (Abl. I. 599 f.)

Die Eingaben sind mit genauer Angabe des Betrages der Zinsen und der Kosten zu machen, und nicht nur unter allgemeiner Vormerkung, „wie viel Buch, Gantrodel oder Vogtsrechnung ꝛc. zeigen wird," eine Form, die allerdings sehr üblich, für die Liquidationsbehörden aber sehr lästig ist und die betreffenden Rechte des Eingebers oder seiner nachfolgenden Creditoren gefährden kann.

Legge (del c. Ticino) sull imposto sulla eredita. Del 21 Marzo. — 75
(Fogl. off. p. 266.)

Erbschaften in auf- und absteigender Linie, ebenso Zuwendung an Einrichtungen öffentlicher Wohlthätigkeit und öffentlichen Unterrichts sind frei, die sonstige Verwandtschaft ist für Anfälle jeglicher Art mit so viel Procenten belegt, als Entfernungsstufen sind, die Ehefrau Brüdern gleichgestellt; Verschwägerte sind für einen Grad weiter angelegt, als der entsprechende Blutverwandtschaftsgrad, Nichtverwandte auf 10 vom Hundert. Einfach und genug.

B. Civilproceß

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

76 *Legge (del c. Ticino) sulla riforma del codice di procedura civile Del 7 Dicembre.* — (Fogl. off. p. 1801 f.) Decreto di attivazione. del 8 Dicembre (f. off. p. 1864). Dazu: Messaggio e progetto. (Suppl. straord. n. 13.)

Die durch dieses Gesetz herbeigeführten Veränderungen scheinen im Wesentlichen folgende zu sein: 1) die Bezirksgerichte werden letzte Instanz für die Friedensrichter; 2) der Bezirksgerichtspräsident erhält die Ernennung von Vögten für Abwesende, die Ermächtigung zu Erhebung von Secunden aus Notariatsprotocollen, die Abnahme von Erbsantritt- oder Verzichtbegehren, die Eröffnung eines Concurses, Ernennung von Erbschaftspflegern, Wahl der Inhaber gemeinsamer Erbsschriften, Befugniß zu Realarrest auf Proteste Mangel Zahlung, Bestrafung bei Zeugnißweigerung, Auftrag zu Anlegung und Wegnahme von Siegeln und Aufnahme von Inventarien, Ernennung zum Fürsprech amtshalber, von Schriftverständigen, Abhörung von Zeugen und Erfüllung auswärtiger Verhörgesuche; 3) die Friedensrichter erhalten Rechtskraft für Spruch bis auf 25 Fr. und Spruchbereich bis auf Fr. 250; 4) die Cassationsgesuche werden erschwert; 5) das Cassationsverfahren wird vereinfacht. —

Die Vorschläge giengen viel weiter. Namentlich sollte das schriftliche Verfahren als Regel eingeführt werden. Daß der große Rath dies verwarf, scheint, von Außen betrachtet, ein guter Entscheid, da nimmermehr begreiflich, wie schriftliches Verfahren vereinfachen sollte und in Ländern schriftlichen Verfahrens man überall zu dem mündlichen übergeht. Der Bericht klagt aber, daß die Gerichtschreiber bei dem mündlichen Verfahren unaufhörlich Factisches und Rechtliches durcheinander werfen (doch wohl, weil die Fürsprecher es thun), und daß bei diesem Verfahren unendlich viele Zwischengesuche veranlaßt werden. Immerhin sollten auch hier Handels-, Incidenz- und Executionsfragen vor dem Präsidenten summarisch verhandelt werden. — Der ursprüngliche Antrag war auf Unter-

drückung des mündlichen Verfahrens überhaupt in zweiter Instanz und der Cassation in Civilsachen gegangen; die Vorschläge wollten mittendurch Summengrenzen festsetzen und bei der Cassation eine Strafe aufstellen, wenn dieselbe einstimmig verworfen würde. Nur letzteres wurde schließlich angenommen.

Eine völlige Umgestaltung des Verfahrens, aber ohne Andeutung der leitenden Grundsätze, ist in Aussicht gestellt. Im Allgemeinen sind die beschlossenen Aenderungen nur zu loben. Die Richtung ist jetzt allerwärts dieselbe und es wird gut sein, bei der Vereinfachung etwas zurückhaltend zu verfahren, wie es vom großen Rath geschehen ist, ob zunächst im Interesse der Advocaten, wissen wir nicht.

Verordnung (des RR. von Aargau) über das Vollziehungsverfahren bei Entschädigungen für Abtretung zu den Eisenbahnunternehmungen. Vom 6. März. — (Gesetzesblatt II. n. 95 f.) 77

Bekanntlich durchschneidet das Bundesgesetz über Eisenbahnexpropriationen rücksichtslos alle Veräußerungsformen der einzelnen Cantonalrechte. Die vorliegende Verordnung läßt daher auch den Fertigungsact fallen und befiehlt, lediglich das Enteignungsgut in das Fertigungsprotocoll einzutragen, nach Vorlage des Originals oder genügender Ausfertigung der betreffenden Bestimmungen. Der Fertigungsbehörde (dem Gemeinderath) liegt ob, aus ihren Protocollen oder aus allfälligen Eingaben die Lasten zu ermitteln, die Berechtigten hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die Entschädigungsgelder anzuhören, gütliche Abreden oder gerichtliche Entscheide hierüber an die Bezirksverwaltung zu leiten, durch deren Hände die Summen gehen. Diese bezieht von diesen Summen zu Lasten des Unternehmers 1 pr. M.

Beschluß (des Cantonsrathes von Schwyz) über einen Nachtrag zu §§. 61—64 der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 14. April 1848, betreffend Litisdenunciation. Vom 19. December. — (Gesetze und Verordnungen III. [III. 10]). 78

Die Frage über die Tragung der Kosten bei Processen, in welchen die Litisdenunciation statt findet, namentlich derjenigen des ersten, gegen den Denuncianten gerichteten Processes, gehört zu den heikelsten proceßrechtlichen Fragen. Denn wenn einerseits die Denunciation eine rein facultative Maßregel sein soll, also es anerkannt wird, daß immerhin der Denunciant eine bestimmte selbständige Stellung im Processe einnimmt, anderseits aber die Denunciation unter Anderm auch den Zweck hat, dem Denuncianten die Kosten eines Doppelprocesses zu sparen, so muß man bei Beantwortung der Frage, wer die Kosten des ersten Processes tragen solle, wenn der Denunciant

als ungehörig ausgeblieben erfunden, d. h. später verurtheilt wird, immer schwanken. Es treten meist aber noch factische Schwierigkeiten hinzu hinsichtlich der Fragen, ob die Kosten nicht übersetzt waren, ob der erste Entscheid in allen Theilen ein richtiger gewesen, ob der Denunciant, auch wenn er sachfällig ist, nicht genügende Gründe zur Vermeidung einer Betheiligung im ersten Processe gehabt habe, Gründe, die namentlich bedeutend werden, wenn der erste Proceß außer Landes verführt wurde. Es ist darum kaum wohl gethan, wenn der vorliegende Beschluß unbedingt ausspricht, daß in allen Fällen, worin der Denunciant sachfällig wird, er auch für die Kosten des ersten Processes haftet. — Zweckmäßiger scheint der andere Satz, daß der Denunciant mit dem Kostenersatzbegehren nicht etwa darum ausgeschlossen ist, weil er nicht appellirt habe.

79 *Circulaire (du c. d'état de Fribourg) aux préfets conc. les saisies immobilières. Du 12 Octobre.* — (Bulletin off. p. 88 ss.)

Eine Aufforderung an die Statthalter, jeweilen dem Staatsrath Anzeige zu machen, wenn auf Waldwuchs, wie es schon geschehen sei, Arreste verfügt seien und diese zur Ausführung durch Abholzung kommen sollen, um dieser Maßregel zuwider erforderlichen Falls die forstwirthschaftlichen Interessen geltend machen zu können.

80 Gesetz (des Cantonsrathes von Aargau) über Abänderung des Schuldbetreibungsgesetzes vom 14. Mai 1853. Vom 26. Mai. — (Gesetzesblatt II. n. 103.)

Aufhebung der Pfändung an hängenden Früchten und unbeweglichem Gut. Die Verjährung für angehobene Betreibungen ist von 6 Monat auf 12 erstreckt. — Und auch die rechtliche Natur der Geltstagserkanntniß ist nun dahin festgestellt, daß sie alle weitere Betreibung hemmt.

Diese rechtliche Natur der Geltstagserkanntniß (Luzern: Aufrechnung, Baselland: Urtheilurkund) war in Zweifel gerathen. Durch

81 Kreisschreiben (des Justizdirectors von Aargau) betreffend den §. 75 des Betreibungsgesetzes. Vom 10. Januar. — (Gesetzesblatt II. n. 85.)

— war zwar eine Lösung des scheinbaren Widerspruchs zwischen §. 75 des Betreibungsgesetzes vom 14. Mai 1853 und dem Sinne des Gantverfahrens versucht worden. Nach erstem hinderte nämlich die Erkennung des Geltstags die Anhebung, Fortsetzung und Vollendung einer Betreibung nicht. Und doch war als Sinn der Ganterkanntniß festzuhalten, das Vermögen des Cridars kennen zu lernen und zu Gunsten sämmtlicher Gläubiger sicher zu stellen. Die Befugniß des Schuldners zu freier Verfügung ist mit diesem Moment aufgehoben. Da nun Zweck einer Betreibung Erreichung von Pfandrechten an Fahrniß ist, wie auch §. 75 dies zugiebt, mit der Geltstagserkanntniß aber keine Fahrniß mehr in Verfügung des

Schuldners ist, so scheint die nach genannter Erkanntniß eingetretene Pfändung von Fahrniß unzulässig. Diese Weisung setzte nun aber auseinander, daß die Pfändung an Geltstagsfahrniß einer Vormerkung gleichzustellen sei, die unter Umständen (dieselben wurden aber nicht bezeichnet) ihren Werth erhalten könne, im Augenblick des Pfändungsactes aber allerdings dem betreibenden Creditor so wenig Recht darbiete, als Eigenthum Dritter.

Erläuterung (des Landrathes von Obwalden) zu der 82
Vereinigungsurkunde Anno 1815 für die Gemeine Engelberg. Vom 13. Mai. — (Gesetze u. Verordnungen II. 163 f.)

Die Vereinigungsurkunde, um die es sich handelt, ist die bekannte vom 19. und 24. November 1815 (bei v. Moos Sammlung, S. 41 f.), womit Nidwalden, wohin Engelberg seiner Lage nach ursprünglich gehört hatte, für diesen Cantonstheil verloren ging. Das Civilrecht desselben blieb indeß das nidwaldische in mehreren Beziehungen und namentlich, soweit es den Concurs und die damit zusammenhängenden Zugrechte anging.

Hinsichtlich des Schuldentriebs ertheilt die Urkunde dem Thalammann diejenigen Befugnisse, welche dem regierenden Landammann zustehen, insofern solches mit dem engelbergischen Triebrecht vereinbarlich sei. Als diesem eigenthümlich erklärt nun diese Erläuterung, daß bei Pfändung der Creditor, nicht der Debitor, die Pfänder zu wählen habe, doch nicht weiter, als daß es zur Deckung genüge und nicht des Drittheils es übersteigen müsse. Folge der Pfandverweigerung ist der „Schatz auf Liegendes und Fahrendes" und damit alsdann ein Verbot jeglicher Verfügung des Debitors über sein Eigenthum, sowie beschleunigte Concurseröffnung; in dem Concurs aber selbst bevorzugte Stellung des treibenden Gläubigers.

Weiter bestimmt die Vereinigung, daß das Recht, ein Gut aufzuwerfen und der nächsten Gült zu überlassen, in Engelberg seinen Fortbestand habe. Diesem Rechte nach ist der Schuldner fähig, auch ohne Concurs den jüngsten Gültgläubiger zur Uebernahme des belasteten Gutes anzuhalten, insofern der Schuldner die Zinsen bezahlt, die Liegenschaft in gehörigem Zustand und den Blumen unberührt hinterlassen hat. Diese Ueberlassung (Aufwurf) ist aber, „zu Verhütung daherigen Mißbräuchen", wahrscheinlich zu Verhütung der Verletzung vorgängiger Gläubiger, — nicht gestattet, wenn sie beträfe einen solchen „jüngsten Gült" (letzten Gläubiger), der dies geworden ist, indem er dem Schuldner einen Brief auf die hinterste Gült abkaufte. Wie nämlich ein Kaufmann eigene Wechsel in Circulation bringen kann und wie im alten Bremerstadtrecht der Altbürger sich Handfesten errichten ließ, auf die er möglicherweise nie Geld aufnahm, so kann auch der Innerschweizer Gülten auf sich errichten, die er längere Zeit ungenützt in der Tasche behält,

bis aus irgend einem Grunde er darauf Geld aufbricht (er sie verkauft). Ein solches Kaufen ist gemeint, wenn verboten ist, dem Käufer vor Verfluß von 10 Jahren das Gültgut aufzuwerfen. — Uebrigens beruht dieses Verbot auf einer bereits am 21. Hornung 1818 erlassenen Publication. —

Endlich wird durch diese Erläuterung das eigenthümliche, aber sehr natürliche Liegenschaftszugrecht (Retract) geordnet.

Dieses entwickelte sich entsprechend der besondern Haftpflicht der Eigenthümer gültbelasteter Grundstücke. Wenn nämlich solche belastete Grundstücke durch Spaltung an verschiedene neue Eigenthümer übergehen, so bleibt auf ihnen allen die unabgelöste Gült lasten; und dem Nachtheil der Gefahr, welche aus dieser Haftbarkeit des Gutes entsteht, entspricht nun der Vortheil, daß der Haftbare bei Verkauf des mithaftbaren Gutes dieses ziehen, d. h. um denselben Verkaufpreis an sich bringen kann. Die ausgleichende Billigkeit bleibt aber nicht auf dieser Stufe stehen. Diese Haftbarkeit kann ja möglicher Weise auf eine Anzahl Parcellen eines fruheren Complexes sich vertheilen. Und da diese frühern Parcellen alle gegenseitig haften, so sind sie alle gegenseitigem Zugrecht unterworfen. Es ist aber möglich, daß die eine der Parcellen schwerer belastet wird, als die andere und daß daher die Eigenthümer hinwiederum für Einzelne ihrer Mithaften mehr Gefahr tragen, als für die andern. Zwischen den Mithaften besteht nun auch in gleicher Weise eine Rangfolge im Zugrechte und der Schwerergefährdete hat das stärkere, der minder Belastete das geringere Zugrecht. Theilen aber Geschwister des Vaters Güter oder, was häufiger geschieht, kaufen die Einen die Andern aus, so können sie andingen, daß bei allfälligem Verkauf des Gutes die Geschwister solches um gleichen Verkaufpreis an sich ziehen mögen (Bruderzug). Dieses letztere Zugrecht soll nach der Erläuterung dem Gültenzugrecht vorgehen.

83 Reglement (des Landrathes von Nidwalden) für den jeweiligen Obervogt über die Gegenstände, hinsichtlich welcher er von sich aus im Namen der Liquidations-Commission verfügen kann. Vom 2. April. — (Gesetze und Verordnungen I. 51 f.)

Der Obervogt ist in Nidwalden der ständige Präsident der Concurscommission und damit ein sehr populärer Mann. Denn wer in Güte und Würde mit Armgewordenen viel verkehren muß und mit Geschick aus dem Schiffbruch rettet, was der Gläubiger verloren giebt, der ist Vieler Zuflucht und Trost, und Solchem die Hände nicht zu sehr binden, ist weise. Immerhin sind die Befugnisse, die diese Verordnung (wohl dem Herkommen sie entnehmend) ertheilt, nicht sehr weitgehend. Nur auf höhere Weisung inventarisirt, siegelt und entsiegelt der Obervogt. Er kündet aus und

verkauft die Liegenschaften und wirft sie, wo kein Käufer sich findet, auf den jüngsten Pfandgläubiger, verkauft auch je nach Umständen (aus freier Hand?) Fahrnißmassen kleinern Umfangs (unter Fr. 40) und läßt die kleinern (unter Fr. 20) wirthschaftlichen Arbeiten auf den Pfandliegenschaften besorgen. Er ist es auch, der die Concursmasse (in Publicationen und Actenauszügen) nach außen vertritt. — Dem Obervogt sind für bedeutendere Fälle zwei Collegen als Liquidationscommission vom Landrath beigegeben.

Beschluß (des Kantonsraths von Schwyz) über Aufhebung des letzten Lemma des §. 6 des Beschlusses des Kantonsrathes vom 20. März 1850 (Recurs bei Fallimenten betreffend). Vom 27. Februar. — (Gesetze und Verordnungen III. [III. 9].) 84

— gestattet bei bezirksgerichtlichen Beschlüssen über Begehren von Versilberungen, Fallimente, Rechtsbote und andere peremtorische Fristen, je nach Umständen das gehörige Rechtsmittel zu ergreifen und nicht nur den Recurs, wie durch einen der Verfassung widersprechenden Kantonsrathsbeschluß vom 20. März 1850 allein zulässig erklärt worden war, auch wenn es sich nicht um formelle Gründe handelte.

Vorsorgliche Einrichtungen, welche derartige Beschlüsse gut vorbereiten, dann aber Ausschließung der Rechtsmittel gestatten, bewähren sich wohl als zweckmäßiger.

Décret (du grand conseil de Fribourg) conc. le paiement des frais occasionnés par les renvois d'assignations. Du 10 Mai. — (bulletin officiel de c. a. 22 s.) 85

— bezieht sich zunächst auf die Kosten des Handelsgerichts in Fällen, da dasselbe für Sachen versammelt wurde, die später aufgeschoben werden mußten, und legt diese Kosten dem Schuldigen auf.

Beschluß (des Kantonsraths von Schwyz) betreffend die Proceßkosten in Paternitätsfällen. Vom 19. December. — (Gesetze und Verordnungen III. [III. 6].) 86

Weisung an die Gemeindspräsidenten, bei Klagen die Klägerinnen zu Hinterlegung der Citationskosten oder Begehren des Armenrechts anzuhalten. Versuch zu Hebung einer allerwärts gleichmäßig sich geltend machenden Schwierigkeit bei Regelung der Kostenbezahlung in Paternitätssachen.

C. Strafrecht.

Code pénal (de Neuchâtel). Du 21 Décembre. — (Recueil des lois VII. 397 ss.) 87

Das Genauere über dieses Gesetz giebt die erste Abtheilung

dieses Heftes, das Gesetz soll erst mit der Einführung des Geschwornengerichts in Kraft treten.

87 *Loi (du c. de Genève) sur l'abrogation de l'article 472 du Code d'instruction criminelle. Du 26 Mai.* — (f. d'avis p. 2342).

Ein nach allen Regeln des Gesetzes erlassenes Contumazurtheil gegen einen flüchtigen eines schweren Verbrechens Angeklagten war am Freitag den 25. Mai erlassen worden. Dasselbe sollte nach dem oberwähnten Art. 472 des Code d'instr. criminelle am Montag an einem rothen Pfahl vom Scharfrichter auf öffentlichem Platz angeschlagen werden, eine Vorschrift, die trotz Aufhebung von Brandmarkung und Schandsäule bis jetzt Rechtens geblieben war. Am Samstag, den 26. Mai, nimmt im großen Rath ein gewisser Herr Friederich das Wort, um dieses Urtheil zu rügen und den Antrag zu stellen, es möge vom Staatsrath die Ausführung dieses Urtheils verhindert werden. Nachdem dringend vorgestellt worden war, daß es sich um ein gesprochenes Urtheil handle, das nun vollzogen werden müsse, daß ja auch gar kein entsprechendes Gesuch gegen das Urtheil von irgend einer Seite vorliege und der große Rath keinerlei Befugniß besitze, einzugreifen, einigt sich derselbe zu Ernennung einer dreigliedrigen Commission, von dem Präsidenten zu Berathung der Dringlichkeit aus dem Antragsteller, dessen Gegenredner und Hr. Tourte bestellt, die nach einigen Minuten wieder eintreten und den Antrag auf Aufhebung dieses Artikels bringen, der nun ohne Discussion auf einen Sitz in erster, zweiter und dritter Umfrage aufgehoben wird.

D. Strafproceß.

88 *Legge (del c. Ticino) di procedura penale. Del 8 Dicembre.* — (Fogl. off. p. 1805 s.) — Decreto di attivazione. Del 8 Dicembre. — (Ib. p. 1864 s.) Dazu: Messaggio e progetto in suppl. straord. n. 13.

Die Vorwürfe gegen das bisherige Gesetz über das Strafverfahren von 1816 beschränken sich zunächst darauf, daß es auf veralteten Ansichten über Strafrecht beruhe, in der langen Zeit seines Bestehens wenig Aenderungen erlebt habe und den Erfordernissen der Schwurgerichte nicht angepaßt werden könne. Letzteres allein würde natürlich, wenn einmal Schwurgerichte beschlossen sind, genügen, ein Gesetz fallen zu lassen, das ganz auf Schriftlichkeit ausgeht. Darüber läßt sich Nichts sagen.

Da nun aber, fährt der Bericht fort, zu so umfassenden Vorarbeiten, wie hier erforderlich wären, Zeit und Kräfte mangeln, und die Benutzung auswärtiger Erfahrung neben vaterländischer Gesinnung wohl möglich sei, überdies es immer als Gewinn betrachtet werden müsse, wenn in der Schweiz Uebereinstimmung in die Ge-

setzgebung gebracht werde, so sei es nahe gelegen, das Bundesgesetz über Strafverfahren vom 27. August 1851, frutto di vaste dottrine e di meditazioni profonde, zum Adoptivgesetz des Landes anzunehmen, dessen Bedürfnissen es im Ganzen in beinahe allen Rücksichten entspreche.

Dieser Vorschlag wurde angenommen, das erwählte Gesetz jedoch vorläufig nur auf 2 Jahre auf Probe adoptirt, und dem Obergericht und den Bezirksgerichten aufgegeben, bis im Mai 1857 allfällige Verbesserungsvorschläge einzugeben.

Da seiner Zeit über dieses Bundesgesetz berichtet worden (Gesetzgebung 1851. n. 96), das Gutachten aber keinerlei Aenderung namhaft machte, so ist dem früheren Nichts beizufügen.

Circulaire (du dép. de justice du c. de Genève) concern. la constatation des délits dans les communes rurales. Du 25 Janvier. — (F. d'avis p. 252.) 89

Anweisung an die Gemeindevorsteher, bei Verbrechen, die Spuren gelassen haben, sofort diese zu erheben und umständlichen Bericht darüber mit der sonstigen Anzeige an den Generalprocurator einzuschalten. Namentlich wird dies für Einbrüche empfohlen.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Staaten von Nordamerika. Abgeschlossen am 25. Wintermonat 1850, ratificirt von der Schweiz am 30. Heumonat und von Nordamerika am 6. Wintermonat 1855. — (Amtl. Sammlung V. 201 f.) 90

Das Civilrechtliche ist oben bereits erwähnt. Strafrechtlich wichtig sind noch die Auslieferungsbestimmungen, wonach als Gründe gelten: Mord (jegliche Art) und dessen Versuch, Nothzucht, Seeräuberei, Diebstahl mit Gewalt, Einschüchterung oder gewaltsames Eindringen in ein bewohntes Haus, Fälschung oder Verbreitung falscher Papiere und Unterschlagung durch öffentliche Beamte oder solche Personen, die gemiethet oder besoldet (hired or salaried) *) sind, zum Schaden derer, denen sie dienen (their employers)**), insofern dieses Verbrechen mit einer entehrenden Strafe belegt ist. Von solchen Gründen muß die Nachweisung in soweit vorliegen, daß nach den Gesetzen des Aufenthaltsortes der Angeschuldigte müßte verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden (to justify their apprehension and commitment of trial), und hinzukommen muß für Amerika der Befehl der Vollziehungsgewalt und für die Schweiz der Befehl des Bundesraths. Kosten auf Seite des Requirenten.

---

*) Diesen feinen, dem römischen Rechte ähnlichen Gegensatz zwischen Dienstmiethe und Mandatsehre verwischt aber die amtliche deutsche Uebersetzung.

**) Die deutsche Uebersetzung sagt: „die sie anstellen". Einen Vormund stellt aber der Mündel nicht an; aber sein employer ist er.

91 Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Vom 25. Heumonat. — (Amtl. Sammlung V. 187 f.)

Bekanntlich bestand bereits ein Vertrag mit Oesterreich vom Jahr 1828, der sich aber nur auf die allerschwersten Verbrechen: Hochverrath, Aufruhr, Mord, Mordbrand, Raubmord, Straßenraub und die andern äußersten Qualificationen der Eigenthumsverbrechen bezog und später rücksichtlich der politischen Verbrechen nicht weiter aufrechterhalten wurde. Seit der Wiederherstellung des bessern Vernehmens mit dieser Macht ist nun auch ein neuer Vertrag eingeleitet worden, der auf der breitern Basis der Verträge mit andern Staaten eine viel bedeutendere Zahl von Fällen umfaßt und zwar Mord, inbegriffen Kindesmord, Todschlag, Abortus und Aussetzung (von Kindern), schwere Körperverletzung, Nothzucht „und andere Verbrechen der Unzucht", Nachmachung und Verfälschung von öffentlichen Urkunden und Creditpapieren, Handels- und Privatschriften, sowie Fälschung im Allgemeinen, Münzfälschung, wissentliches Ausgeben von falschen öffentlichen Creditpapieren oder falscher Münze, im Einverständniß mit dem Fälscher, Meineid, falsches Zeugniß und Verläumdung, sofern gerichtlich erfolgt, Brandstiftung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Eigenthumsbeschädigung, so weit Verbrechen. Wie in allen neuern Verträgen, sind die politischen Verbrechen und Vergehen ausgenommen. — Die Bezeichnung dieser Fälle bedürfte in so wichtigen Actenstücken wohl genauere Umschreibung. Schon das österreichische Strafgesetz (das neue, wie das alte) ist gar nicht immer scharf in der Begrenzung zwischen Criminellem und Polizeilichem, obwohl es auf diesen Unterschied seine Sonderung der Judicaturen aufbaut; wie viel mißverständlicher aber sind diese Bestimmungen auf Seite der Schweiz, wo gar kein gemeinsames Gesetz vorliegt, man müßte denn das Bundesstrafgesetz als solches unterschieben wollen. — Ebenso ist nicht ganz unzweifelhaft, wie der Begriff des „Flüchten" auszulegen sein wird, der als Voraussetzung der Auslieferung gelten soll; ob er auch Solche trifft, die in der Verjährungsfrist sich im betreffenden Gebiete niedergelassen haben und vielleicht seit längerer Zeit haushäblich geworden sind. Diese Verjährungsfrist richtet sich nach dem Gesetz des Aufenthaltsortes eines solchen Flüchtigen. — Die Auslieferungspflicht erstreckt sich auch in diesem Vertrag nie auf Angehörige des angegangenen Staates; wohl hingegen kann in Ausnahmefällen — zu Herstellung der Identität von Personen oder Sachen — die Stellung solcher Angehöriger als Zeugen verlangt werden, eine Pflicht, die unter Umständen allerdings sehr weit führen könnte. Die übrigen Bestimmungen über die Kostenvergütungen und die Ablieferung der Effekten sind die frühern, üblichen.

Gesetz (von Baselland) über das Sanitätswesen. 92
Vom 26. November. — (Abl. II. 369 f.)

Der Bezirksarzt begutachtet kleinere Verwundungen (nur auf amtliche Aufforderung) allein, bei schwerern oder bei Todesfällen arbeitet er mit einem zugezogenen Fachmann.

Weisung (der Justizcommission von Schwyz) be- 93
treffend die Voruntersuchungskosten. Vom 18. Januar. — (Abl. 36.)

Wer schon in den Strafurtheilen der innern Cantone die großen Kostensummen gesehen hat, in deren Bezahlung der Bestrafte verfällt wird, muß natürlich finden, daß die Justizcommission auf Antrag des Criminalgerichts die Bezirksammänner anweist, bei Einsendung der Acten an die Staatsanwaltschaft die Rechnung über die Voruntersuchungskosten jedesmal beizufügen, bei Verwirkung späterer Reclamation.

Nachtragserklärung zu dem Concordat mit Sardi- 94
nien, welchem außer Baselstadt, Appenzell A.Rh., Graubünden, Tessin, Neuenburg und Genf alle Cantone beigetreten sind, vom 28. April 1843, über die Vergütung der Zeugenkosten. Vom 16. Juli. — (Amtl. Sammlung V. 128 f.)

Die Zeugenkosten, welche bisher der requirirende Staat zu tragen hatte, sind gegenseitig aufgehoben und von dem angegangenen Staat zu übernehmen, außer denjenigen, welche durch die Reise eines Zeugen an den Untersuchungsort veranlaßt werden, hinsichtlich welcher der bisherige Grundsatz festgehalten wird.

Uebereinkunft (von Aargau) mit der großherzoglich 95
badischen Regierung über gegenseitige Einhebung von gerichtlichen Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten. Vom 18. Januar und 28. Hornung. — (Gesetzesblatt II. n. 92.)

Das Vermögen des Inquisiten haftet ihr zufolge für Untersuchungskosten, gegen einen Inländer im Ausland erlaufen, sofern die durch Urtheil bestrafte Handlung auch nach inländischen Gesetzen strafbar und das ausländische Gericht zuständig ist. Unanwendbar auf politische Vergehen und Uebertretung von Finanz- und Polizeigesetzen.

Reglement für die Strafanstalt von Nidwalden. 96
Vom 10. October. — (Abl. 349 f.)

Die Bestimmungen betreffen zunächst die Organisation des Haushalts und die Disciplin. Die Art der Arbeit, ob in oder facultativ auch außer der Anstalt zu verrichten, ist nicht berührt, ebenso nicht die Art und das Quantum der Nahrung. Nur aus gelegentlichem Verbot des Bettelns an öffentlichen Orten läßt sich schließen, daß

die Arbeit auch öffentlich ist. Als höchstes Disciplinmittel sind 6 Stockstreiche und 24 Ruthenstreiche, als andere sind erwähnt: stille Ermahnung, Schmälerung der Kost bei gleicher Arbeit, gesondert oder verbunden damit Einsperrung bis auf 4 Tage in Zimmer oder Kerker, bei Gefährlichkeit überdies Fesseln. An Sonntagen ruht die Arbeit, wird Vormittags Gottesdienst gehalten und Nachmittags Unterricht durch einen Capuziner-Conventual ertheilt, entweder durch allgemeinen Vortrag oder mit specieller Belehrung; die übrige Zeit dient zu Vor- oder Selbstlesen, oder bei Solchen, die nicht schreiben oder lesen können, zum Unterricht darin seitens der Aufseherinnen. Allzweimonatlich Beichte, bei kürzerer Strafdauer wenigstens einmalige. Besoldung des Oberaufsehers außer der Kost Fr. 172 jährlich, des Unteraufsehers ebenso Fr. 143, jeder der 2 Aufseherinnen Fr. 100; bei erstern noch Kleidungsstücke.

97 Verordnung (von Obwalden) betreffend die Verwaltung und Oeconomie der neuen Kranken-, Armen- und Strafanstalt. Vom 30. November. — (Gesetze und Verordnungen II. 155 f.)

Wer das freundliche neue Gebäude am Weg von Sarnen nach Sachseln in den See hinausschauen gesehen hat, das den Namen des neuen Armenhauses führt, würde demselben kaum die Strafanstalt ansehen, die es zur Hälfte einnimmt. Und wer dieses Reglement liest, würde darin eher eine Hausordnung für einen Spital, als für Züchtlinge finden. Dieselben werden zu Arbeit in oder außer dem Hause verwendet, soweit nicht der Spitalverwalter zu Besorgung der Landwirthschaft des Spitals sie in Anspruch nimmt. Diese Arbeit wird ihnen nach festen Taxen verrechnet; was von ihrer Kost durch sie nicht abverdient worden, das haben die, welche eigenes Vermögen besitzen oder solches später erwerben, mit allen übrigen sie betreffenden Auslagen dem Landseckel später zu vergüten. Denjenigen Sträflingen, welche sich durch besonders fleißige Arbeit, verbunden mit tadelloser Aufführung in der Anstalt auszeichnen, wird ein besonderes Zeichen der Aufmunterung durch Erhöhung des Arbeitslohnes oder auf andere angemessene Weise. Die Oeconomie der Anstalt besorgt der Spitalverwalter.

Eine solche Vereinigung verschiedener Anstalten in eine Oeconomie, auch anderwärts vielfach noch bemerkbar, trägt zu deren Wohlfeilheit gewiß wesentlich bei. Ob eine solche bei größerm Personalbestand (derjenige der Obwaldner Zuchtanstalt steigt selten über 10 Personen) sich halten ließe, mag billig bezweifelt werden.

98 *Décret (du grand conseil de Fribourg) concernant la diminution des frais de détention. Du 29 Novembre.* — (Bulletin off. d. c. a. 130 ss.)

Maßregeln zu mehrerem Ersatz der Strafkosten. 1) Bei Umwandlung der (unausführbaren) Geldbuße in Haft arbeitet der Schul-

dige innerhalb oder außer des Haftortes nach Maßgabe seiner körperlichen und Geisteskräfte; wer unter 14 Tagen verfällt ist, in einem Bezirksgefängniß, wer darüber, im Hauptgefängniß; wer dem Haftbefehl Widerstand leistet, trägt die Verhaftungs- und Beförderungskosten, ebenso, wer in der Haft sich der Arbeit widersetzt und Fluchtversuche wagt, die Haftkosten. — Wer in der Haft dagegen durch Geschick und Wohlverhalten sich auszeichnet, gewärtigt von Rechtswegen einen Strafnachlaß des Zehntheils der Zeit. Die letztere Befolgung der Dubs'schen Vorschläge ist in der Beurtheilung der 8 Strafgesetzentwürfe (in den Abhandlungen) gewürdigt.

Regulativ (des großen Rathes des Cantons Appenzell A. Rh.) betreffend den Vollzug von ausgefällten Contumazurtheilen. Vom 19. März. — (Abl. I. S. 207 f.) 99

Das Contumazverfahren ist in Appenzell A. Rh. bisher so wenig geregelt gewesen, daß das in „einwürfiger" Angelegenheit übliche Verfahren sich blos auf Publication der Contumazurtheile im Amtsblatt, Aufnahme der Namen im Bußenrodel der (Heimats- oder Wohnorts-?) Gemeinde, ohne alle specielle Registrirung, und bei Fremden auf Verzeigung an die heimatliche Behörde beschränkte; das vorliegende Regulativ ordnet eine feste Controle an und verfügt ein specielles Vernehmen mit den Gemeindepoliceien.

Erklärung der bundesräthlichen Justiz- und Policeidirection über die Pflicht der Kostenbezahlung bei Strafprocessen in Bundesinteressen. Mittheilung der aargauischen Justizdirection an die Bezirksgerichte und Bezirksämter. Vom 14. August. — (Gesetzesblatt III. 5.) 100

Eine Erörterung mit den Behörden des Cantons Bern veranlaßte im Lauf des vorigen Jahres Feststellung derjenigen Grundsätze, welche bei Bezahlung der Strafproceßkosten wirksam werden, die aus den Bundesinteressen erwachsen. Der Bundesrath unterscheidet dabei zwischen solchen Fällen, die nach den Bundesstrafgesetzen den eidgenössischen Assisen zufallen oder auch möglicher Weise durch Delegation dem cantonalen Strafrichter zugewiesen werden können (solche vergütet die Bundescasse) und denjenigen, bei welchen, als Uebertretungen cantonaler Strafgesetze, die positive Entscheidung über die Verfolgung den Cantonalbehörden allein zugehört, der Bundesrath höchstens, insofern dabei seine Beamten betheiligt sind, ein Veto oder Niederschlagungsrecht besitzt. Solche vergütet die Bundescasse nicht, auch wenn sie dabei in der Lage eines Civilklägers stände. Zwischen den verschiedenen Arten möglicher Kosten ist hingegen nicht unterschieden.

E. Rechtsorganisation.

101 *Legge organica giudiziaria (del c. Ticino). Del 6 Giugno.* — (Fogl. off. 613 ss. Messaggio e progetto. Supplem. straord. 6 e 7.)

Die in Folge des Pronunciamento eingeführte Verfassung hatte natürlich die Geschwornen befohlen und dieser Aufgabe kommt vorliegendes Gesetz nach, dem glänzende Einleitungsgutachten nicht fehlen dürfen. Wir lassen dieselben hier billig bei Seite und berühren nur das Wesentliche.

Die Civil- und correctionelle Justiz haben die Bezirksgerichte und über ihnen das Obergericht; das Criminalrecht die Assisen, nämlich 3 Richter und 12 Geschworne, dieselben nämlich, die auf der eidgenössischen Liste stehen. Als Präsident und Vicepräsident der Geschwornen gelten die zwei zuerst herausgeloosten, und als Suppleant der letzte derselben. Zum Schuldig sind 8 Stimmen erforderlich, bei deren Ermanglung Nichtschuldig angenommen. Die 3 Richter sind dem Obergericht entnommen, ebenso die 3 Glieder der Anklagekammer. Diese entscheidet über den Eintritt der Specialinquisition und über die Zuständigkeit. Ein Staatsanwalt mit 2 Ersatzmännern ist vom Regierungsrath, ein Verhörrichter mit den seinen vom großen Rath bestellt, — eine ausgleichende Genugthuung für beiderlei Gewalt, wie die Berichterstattung es wenigstens findet, — beide auf 4 Jahre. Versammlungsorte der Assisen: Bellenz, Lugano und Locarno.

Civiljustiz: 8 Bezirksgerichte, je 5 Richter in zwei Abtheilungen von je 2 Mitgliedern unter Leitung desselben Präsidenten und gegenseitig sich zur Ergänzung. Amtsdauer: Präsident je ein Jahr, Glieder und Schreiber 4 Jahre. Erfordernisse dieser Glieder und des Schreibers: Eigenthum von Fr. 3000 und Alter von 25 Jahren, ebenso bei Staatsanwalt und Verhörrichter. — Präsident und Schreiber bilden die Aemter. Der erstere hat unter Anderm die Redaction der Urtheile (nicht so der Gesetzesvorschlag), der Schreiber auch die Feder in der Voruntersuchung; der Staatsanwalt auf Begehren auch sein Wort in Civilangelegenheiten und überdies die Aufsicht über die Gefängnisse.

Obergericht: Präsident und 9 Richter, 5 Suppleanten. Spruchzahl mindestens 5 Richter (worunter höchstens zwei Suppleanten). Amtsdauer: 4 Jahre. Wiederwählbarkeit: bei Präsident und Statthalter jährlich, bei Allen durch den großen Rath. Kammern desselben: 1) Appellation in Civilsachen 5 Richter unter dem Präsidenten; 2) Cassation (wegen Incompetenz oder Formverletzung oder offener Ungesetzlichkeit) in Civilsachen, 4 Richter; 3) Anklagefragen (Specialuntersuchung und Zuständigkeit), 3 Richter; 4) Appellation in correctionellen Sachen, 5 Richter unter dem Präsidenten; 5) Cas-

sation in Criminalsachen (wie bei Civilsachen), 3 Richter; 6) Aufsicht über die ersten Instanzen, die Verhörrichter, die Friedensrichter, die Staatsanwaltschaft, die Hypothekenverwaltung, Notariate und Anwälte, Präsident und 4 Richter; 7) Aufsicht über die Vormundschaftsverwaltungen, Präsident und 4 Richter. Neuwahl jährlich im Juni durch das versammelte Gericht. Spruchzahl meist die volle Zahl. Versammlungsort: der letztjährige der Regierung. Zeit: je der 10. des Monats, wenn nicht Sonn- oder Festtag. Präsident und Schreiber haben für das Amtsjahr den festen Wohnsitz im Versammlungsort.

Die Vorschläge des Staatsraths hatten mehrere gleichgestellte Staatsanwälte und Verhörrichter beantragt, ebenso ihnen bestimmte Amtsorte anweisen wollen.

Loi (du c. du Valais) sur l'organisation et la compétence des tribunaux. Du 22 Novembre 1855, exécutoire à dater du 1 Nov. 1856. — **102**
(Publ. sépar. Bulletin des séances du grand conseil 1854. sess. du Novembre p. ? 1855. sess. de printems p. 46 ss. sess. d'automne p. 11 ss.)

Dieses Gesetz wurde schon sehr lange als ein wesentliches Bedürfniß bezeichnet, durch die Verfassung (§§. 43 und 75) anbefohlen und es lag bereits im Jahr 1854 ein Entwurf vor; man konnte sich aber nicht darüber einigen; indessen wurden bei seiner Besprechung die Grundlagen des vorliegenden Gesetzes festgestellt. Eine Hauptschwierigkeit bot die Frage über Beibehaltung oder Entfernung des Ortsrichters, der in Wallis eine beliebte, volksthümliche Einrichtung ist, die bei den oft nicht unbedeutenden Strecken Weges selbst nur bis zum Mittelpunkt der Gemeinde nicht leicht entbehrt werden kann.

Derselbe wurde nun beibehalten und hat in jeder Gemeinde seinen Ersatzmann; beide sind ernannt durch Urversammlungen, und, bis sie ernannt sind, ersetzt durch die Bezirksgerichtssuppleanten. Die Aufgaben des Ortsrichters sind: Vermittlungsversuche in allen Civilsachen, wo solche nach dem Gesetz erforderlich sind; Spruch unweiterzüglich bei allen Civilklagen, deren Gesammtwerth Frkn. 30 nicht übersteigt, oder denen nicht eine Widerklage oder Compensationsforderung größern Betrages gegenübersteht; Einleitung und Regelung des Schuldentriebs, Anlegung der Realarreste und Sequester, Versiegelung und Aufnahme bei Güterverzeichnissen. Sachwalter vor ihnen unzulässig.

Die Gerichte erster Instanz bestehen für Civilsachen aus drei Richtern, denen für Vergehen und Verbrechen zwei weitere zugefügt sind. In erster Beziehung gilt als unweiterzüglich jeder Spruch unter Fr. 200. Bedeutsam ist die Pflicht des Präsidenten: a. die Leitung des Vorverfahrens bis zu den Schlußanträgen; b. die un-

weiterzügliche Entscheidungsbefugniß in allen Zwischenfragen, welche die Entscheidung der Hauptsache nicht bedingen; c. die Vornahme aller Maßregeln, die nicht den Gerichten oder dem Ortsrichter ausdrücklich vorbehalten sind. In Strafsachen hat er ebenso die Untersuchung, gemeinsam mit dem Berichterstatter, doch ohne daß dessen Mitwirkung, ja Anwesenheit unentbehrlich wäre. Die Einvernahme des Angeschuldigten (wohl nur das Schlußverhör) geschieht durch das Gericht. Dasselbe, sowie die Civilpartei und die Staatsanwaltschaft kann begehren, daß die Zeugen am Tage der Aburtheilung vor Gericht abgehört werden. Das Gesuch dazu muß wenigstens 8 Tage vor dem Abspruch an das Präsidium gerichtet werden. Der Sitz des Wohnorts für Präsident und die Versammlung für die erstinstanzlichen Gerichte ist der Hauptort des Bezirks. Nur im Bezirk Raron können wegen seiner Größe zwei Bezirksgerichte aufgestellt werden. Von Alters her bestand Raron in (Drit)theilen.

Das Appellationsgericht ist für beiderlei Justiz, criminelle wie civile, zweite Instanz. Der Weg zu ihr geht durch die Appellation. Einige Stimmen wollten sie beseitigen und nur Cassation gestatten. Es war gewiß das Richtigere, dieses Extrem fallen zu lassen. Diese Behörde theilt sich mit der Regierung in die Ernennung der Gerichte erster Instanz. Ob diese Wahlart zweckmäßig sei, bezweifeln wir. — Juristisch richtiger und gewissenhafter, als manche Uebergangsbestimmungen der Organisationen anderer Gesetze, ist die Vorschrift, daß die bestehenden Gerichte in Thätigkeit bleiben, bis ihre verfassungsmäßige Dauer aufhört.

103 *Loi (du c. du Valais) sur le contentieux de l'administration. Du 24 Mai.* — (Publ. sép. Bulletin des séances du gr. cons. 1854. p. 22 ss. 50 ss. 1855 p. 10 ss. 15 ss.)

Folgendes sind die Gegenstände, welche der Regierung als Verwaltungssachen zum ausschließlichen und unweiterzüglichen Entscheid zugeschieden sind: 1) Alle Streitsachen, erhoben von Gemeinden oder Einzelnen, betreffend Ausführung von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen im Verwaltungsgebiet, sowie Verwaltungsacte der damit im Allgemeinen beauftragten Beamten, vorzüglich soweit sie berühren: Genuß, Gebrauch und Theilung von Gemeinde- und Burgergut, Umlegung von öffentlichen und Ortslasten; Gerichtsbarkeitsgrenzen zwischen den Gemeinden; Grenzbestimmungen in der Richtung der Rhone, der kleinen Flüsse und der Bäche, der Schiff- und Flößungscanäle; Beschwerden gegen Bestand, Anlegen und Unterhalt der Neben- und Güterstraßen, welche von Ortsbehörden besorgt werden; Anstände hinsichtlich der politischen Rechte der Bürger, sowie ihres Civilstandes, soweit er die Beziehung zu ihren Gemeinden berührt; Erörterungen über Bezirks- und Gemeindewahlen und über Ernennung der Angestellten, deren Wahl Bezirk

oder Gemeinde zusteht; Streitigkeiten über Bergwerke; endlich sonstige Angelegenheiten, deren Entscheid der Regierung vom großen Rathe zugesprochen wird. Ausdrücklich wird dagegen jeder Streit, der Eigenthum an Fahrendem oder Liegendem und alles Civilrechtliche angeht, an die Gerichte gewiesen. — Die Vorverhandlung liegt einem Berichterstatter ob, der nicht Mitglied der Regierung oder irgend einer andern Beamtung, außer dem großen Rathe, sein kann — und vom großen Rath ernannt, in Ersetzungsfällen vorübergehend durch die Regierung bestellt wird. — Das Verfahren (dessen Schwerfälligkeit Veranlassung dieses Gesetzes geworden ist) wird eingeleitet durch Beschwerde an den Regierungsrath, der in 8 Tagen über die Zuständigkeitsfrage entscheidet und bejahendenfalls die Klage an den Berichterstatter weist, der sie zur Antwort binnen 20 Tagen dem Beklagten zusendet, zu Replik und Duplik binnen gleichen Fristen denselben Partheien, und darauf das Beweisverfahren einleitet, das hinsichtlich der peremtorischen Fristen den Bestimmungen des Civilprocesses unterliegt. Mündliche Verhandlungen finden nur ausnahmsweise statt und auch die Zulassung von Sachwaltern dabei ist in das Ermessen des Tribunals gestellt. Jeder Conflict mit den Gerichten ist zur Unmöglichkeit gemacht durch die Bestimmung, daß die Regierung (endgültig) über die eigene Zuständigkeit entscheide.

Streitig war bei der Berathung zunächst die Frage über Bestellung eines besondern Berichterstatters. Seine Besoldung und damit unabhängiger gewordene Stellung muß die Bedenken heben, die man zu haben pflegt, wo es sich um richterliche Thätigkeit der Regierung handelt. — Da man die Aufgabe des Beamten als eine sehr umfassende und angestrengte allgemein betrachtet, so ergiebt sich, daß dergleichen Streitigkeiten in Wallis häufig sind. Jährlich soll Regierung und Berichterstatter über deren Umfang eine Uebersicht an den großen Rath gelangen lassen.

Réglement (du trib. d'appel du c. de Neuchâtel) conc. la circulation **104**
de la procédure chez les membres de la cour. Du 28 Août. — (Recueil des lois VII. 287 f.)

In dem Reglement vom 23. October 1848 (aufgenommen erst im fünften Band der Gesetze, S. 357 f.) wird die Actencirkulation (wohl in Civilsachen) den Partheien zu besorgen überlassen und bei Säumnissen die Kosten des dadurch verursachten richterlichen Verschiebungsbeschlusses (renvoi) der schuldigen Parthei aufgeladen. Da diese Buße nicht wirksam genug war, so stellt die vorliegende Satzung eine weitere Auswahl von Folgen: Beschleunigungsverfahren zu Lasten des Schuldigen oder Schadenersatz auf.

Revidirtes Gesetz (von Schwyz) über die Strafcom- **105**
petenz der Gerichte des Cantons Schwyz. Vom 28. Februar. — (Gesetzsammlung III. [III. 2])

Zweck ist Erweiterung des Strafgebietes der Bezirksgerichte und einige Umgestaltung in dem Geschäftskreis des Cantonsgerichtes.

Den Bezirksgerichten fallen zu: alle einfachen Diebstähle und böswilligen Eigenthumsbeschädigungen bis auf 150 Fr., sowie Diebstahl auch noch im zweiten Rückfall, Unterschlagungen oder einfacher Betrug bis auf 200 Fr., ausgezeichneter Diebstahl und Betrug auch noch bis auf Fr. 50, und Fälschungen bis auf Fr. 200, während früher die Grenze niedriger war und bei einzelnen Qualificationen der Uebergang zum Criminalgericht sofort eintrat. Da bekanntlich die Eigenthumsverbrechen die Mehrzahl bilden (die Injurien werden ohnehin civilrechtlich, also schon deßhalb vom Bezirksgericht behandelt), so ist klar, daß der Geschäftskreis der Bezirksgerichte durch diese Erweiterung wesentlich verstärkt worden ist. Denn das Verhältniß der Eigenthumsverbrechen von einem Betrag unter 100 Franken steht zu demjenigen im Betrag über 100 Fr. im Canton Schwyz in den letzten Jahren wie 1032 zu 171, und das Verhältniß der einfachen zu den qualificirten wie 318 zu 783 (bei der großen Zahl der Qualificationen im Luzernerschen Strafgesetz). Ob diese Erweiterung nun bei der Zusammensetzung und namentlich den Verwahrungs- und Straforten der Bezirksgerichte zweckmäßig sei, ist von den Fachmännern bezweifelt worden. — Einiges Correctiv liegt in dem

106 Beschluß (des Cantonsraths) betreffend Interpretation des §. 2, Ziffer 7, 8 und 9 (von Diebstahl, Unterschlagung und Betrug) des oben erwähnten Gesetzes. Vom 27. Juni. — (Abl. S. 342 f.)

— welcher anordnet, daß bei Vorliegen verschiedener Fälle genannter Gattung zum Zweck gemeinsamer Beurtheilung die betroffenen Summen zum Behuf der Competenzermittlung zusammenzuzählen seien und daß dies auch bei qualificirtem Diebstahl schon beim Betrag von Fr. 50 zu geschehen habe, sofern die Qualification in Einsteigen, Waffentragen und Einbrechen oder in Benutzung gemeiner Noth liege.

Dem Cantonsgericht ist seine Einwirkung entzogen bei allen Geldstrafen unter Fr. 350 (früher begann sie bei Fr. 250), dagegen zugewiesen worden bei allen Entschädigungen über Fr. 250, während früher hiefür gar keine Berufung stattfand. Ueberdies bei allen Freisprechungen und Instanzentlassungen des Criminalgerichts, sofern Berufung eintritt. Diese Aenderungen sind wohl als Fortschritt zu bezeichnen.

107 Weisung (des Obergerichtes von Thurgau) betreffend die Zuständigkeit in Arrestproceßsachen. Vom 27. März. — (Abl. 165 f.)

Streitsachen unter Fr. 30 fallen in das Gebiet der bezirksge-

richtlichen Commissionen. Daraus wurde abgeleitet, daß folglich auch Entscheidungen über Arrestverfügungen wegen Betrages unter Fr. 30 vor diese Commissionen zu ziehen seien. Der Wortlaut des Gesetzes (bürg. Proceßordnung, S. 347) wird aber, da er die Entscheidung über jede Arrestverfügung ohne allen Unterschied den Bezirksgerichten zuweist, vom Obergericht gegentheilig ausgedeutet und der streitige Forderungsbetrag als Maßstab nicht in Betracht gezogen. Als Grund wird namentlich auch die Möglichkeit von Entschädigungsklagen, die sich an solche Processe anschließen können, erwähnt. Dies ist aber ein Grund, der nur im Einzelfall wirkt.

Legge (del c. Ticino) sugl'allunnati giudiziari. Del 9 Dicembre. — 108
(Fogl. off. 1866 s. Progetto. Suppl. straord. 13.)

Der Canton Tessin hat die gute Einrichtung der sog. alunni, — junger Leute, die bei den Verhörrichtern, wie bei den Gerichtskanzleien als Gehülfen unbesoldet arbeiten, nach vorheriger theoretischer Vorbereitung im Civil- und Criminalrecht. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten, werden von ihnen zugelassen und nachher wieder entlassen. Die Unterschrift haben sie nur auf specielle Ermächtigung des Gerichts und in besondern Abwesenheitsfällen. — Wiefern diese Einrichtung gehörig entwickelt und ausgebeutet ist, wird aus keinem Bericht klar, so viel aber ist gewiß, daß sie zwischen wissenschaftlich gebildeten Leuten und alleinigen Practikern, die immer lernen und nie etwas zu wissen bewußt sind, eine sehr nützliche Mittelstufe bilden könnten, nud, wenn es Leute von Geist und Trieb sind und die Gerichtsvorsteher wissen, ihnen voranzuhelfen, Capital und Zins der an sie gewendeten Treue reichlich der Justiz vergelten.

Decret (des großen Rathes von Luzern) über Orga- 109
nisation der Vice-Staatsanwaltschaft. Vom 12. Januar. — (Gesetze, Decrete u. s. w. III. 15 f.)

— wodurch der bisher nur auf unbestimmte Zeit angestellte Gehülfe dem Staatsanwalt wegen vermehrten Geschäften ständig beigeordnet und unter dessen grundsätzliche Leitung gestellt wird. Gehalt Fr. 1200.

Beschluß (des Cantonsraths von Schwyz) über Er- 110
richtung einer Notariatskanzlei im Kreise Art. Vom 19. December. — (Gesetze und Verordnungen III. [III. 11.])

Damit erhält der Kreis Art einen besondern Notar. Ueber den Grund dieser Neuerung geben die Verwaltungsberichte weder der Regierung, noch des Obergerichts Auskunft.

Regulativ (des RR. von Bern) über die Controlirung 111
und Beglaubigung (Legalisation) der notarialischen Unterschriften. Vom 24. Januar. — (Gesetze und Verordnungen d. J. S. 17 f.)

Für die Unterschriften und Paraphirungen der Notare wird auf der Staatskanzlei ein Protocoll errichtet und danach von der Kanzlei beglaubigt. Abweichungen erfordern neue Eintragung oder es folgt Disciplinarstrafe durch die Regierung.

112 *Legge (del c. Ticino) sulle giorni dell'anno, in quale sia vietato il celebrare istromenti notarili. Del 17 Giugno.* — (Fogl. off. n. 26.)

Das Gesetz vom 11. Januar 1844 schloß Notariatsverhandlungen (und zwar bei Ungültigkeit) an allen Tagen di pieno precetto aus. Das vorliegende Gesetz schließt sie nur noch an Weihnacht, Neujahr, Epiphania, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und Allerheiligen aus, und auch da nicht für das Krankentestament.

113 Weisung (des RR. von Thurgau) an die Herren Kreisnotare betreffend die Anwendung einiger Bestimmungen des Emolumententarifs. Vom 3. October. — (Abl. 499 f.)

— betrifft die Kosten schriftlicher Vorladungen zu Auskunftsertheilung und die Einträge von Veränderungen in Schuldverschreibungen.

114 Weisung (des RR. von Luzern) betreffend Vorbeiständung vermögensloser Rechtsbedürftiger durch Beistände. Vom 30. März. — (Abl. 357 f.)

Aufforderung an die Gemeinderäthe, zufolge Ermächtigung des Advocatengesetzes vom 1. April 1853 (§. 7) und des Organisationsgesetzes vom 6. Januar gl. J. (§. 184 l. 4), ihren armen Gemeindeangehörigen befähigte Fürsprecher zu ordnen, anstatt, wie bisher, blos kenntnißlose Gemeindemitbürger, trölerische Afterrechtsagenten oder bezahlte Advocaten.

115 Gesetz (von Schaffhausen) über die vom Staate zu verabreichenden Besoldungen, Sitz- und Reisegelder, sowie andere Entschädigungen an Beamtete und Bedienstete. Vom 21. und 22. November 1854; in Kraft seit 1. Januar 1855. — (Abl. S. 69 f.)

Erster Verhörrichter Fr. 1500; Secretär Fr. 1200; der zweite Taggelder; Augenscheine, über eine Stunde vom Hauptort entfernt, Fr. 18; Staatsanwalt Fr. 1000; Strafanstaltsdirector Fr. 1400; Obergerichtspräsident Fr. 1100; Mitglieder Fr. 600 (mit Reiseentschädigung); Obergerichtsschreiber Fr. 900; Cantonsgerichtspräsident Fr. 1100; Mitglieder Fr. 500 (mit Reiseentschädigung); Cantonsgerichtsschreiber Fr. 1100; Bezirksgerichts-Präsidenten- und -Schreiber Fr. 125 bis 500, mit Protocollgebühren und Büralien.

116 Verordnung (des Cantons Unterwalden ob d. W.) betreffend die Gehalte der Beamteten, Angestellten und Bediensteten des Cantons. Vom 30. Juni. — (Gesetze und Verordnungen II. 129 f.)

Cantonsgerichtsmitglieder bei Beurtheilung von Civilfällen, Urtheil- resp. Taggelder; Verhörrichter Jahrgehalt Fr. 25 und überdies Verhörgelder und Taggelder. Die Angestellten sind in Sporteln besoldet.

Sporteltarif (des C. Unterwalden ob dem Wald) für die niedern Staatsbediensteten. Vom 1. September. — (Gesetze und Verordnungen II. 139 f.) 117

Scharfrichter freie Wohnung, Benutzung damit verbundenen Landes, Jahrlohn Fr. 60; ferner Kleidung (alle 10 Jahre einen Farbmantel) und Sporteln (Execution Fr. 30, Pranger, Ruthenstreich, Brandmarkung je Fr. 3. 50, Erscheinen bei einem Verhöre, allfällige Execution inbegriffen, Fr. 1. 50). — Also noch indirecte Folter.

Gesetz (von Baselland) betreffend die fixe Besoldung des Obergerichtspräsidenten. Vom 7. Mai. — (Abl. I. 485 f.) 118

Jahresgehalt Fr. 800.

Tarif (du c. de Fribourg) pour les émolumens et vacations aux controleurs des hypothèques. Du 26 Novembre. — (Bulletin off. d. c. a. 113 ss.) 119

— aus vielen einzelnen Verordnungen zusammengestellt und in neue Währung umgesetzt. Gegenabreden vorbehalten, fallen die Einschreibgebühren den Gläubigern, andere Gebühren den Verlangenden auf, Handänderungen den Erwerbern, und sind, soweit der Umfang als Zahlungsnorm dient, nach der Gesammtheit einzelner verbundener Stücke und nicht nach deren Einzelbetrag zu berechnen; über streitige Gebühren entscheidet die Justizdirection. — Die Ansätze scheinen etwas hoch.